Band 122 3. u. 4. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Monatsschrift
für naturwissenschaftliche Kriminalistik und Polizeiarchiv

Unter Mitwirkung von

Herbert Kalicinski
Leit. Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup

Franz Meinert
Präsident des Bayer. Landeskriminalamts

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Präsident a. D., Wirkl. Legationsrat, Geh. Rat

Mit 18 Abbildungen

September und Oktober 1958

bei Schmidt-Römhild
gegründet um 1500
Lübeck

Schriftleitung des „Archivs für Kriminologie": Wird zur Zeit von den Mitherausgebern wahrgenommen. Berater des Schriftleiters bei Fragen der forensischen Chemie: Prof. Dr. habil. W. Specht, München.

 Druck: Max Schmidt-Römhild, Lübeck.

Am 25. September 1958, wenige Wochen nach seinem 75. Geburtstage, verschied in seinem Heim in Irschenhausen im Isartal der Herausgeber des „Archivs für Kriminologie“,

PRÄSIDENT A.D.

WIRKL. LEGATIONSRAT

GEHEIMRAT

DR. ROBERT HEINDL

Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin

Auf dem kleinen Friedhof des Dorfes Irschenhausen, wenige hundert Meter entfernt von der Stätte, an welcher er in den letzten Jahrzehnten lebte und arbeitete, schläft er nun für immer. Die schneebedeckten Gipfel seiner geliebten Alpen grüßen sein frisches Grab.

Geheimrat Dr. Heindls warmherzige Persönlichkeit, seine bahnbrechenden Leistungen auf dem Gebiete der Kriminalistik und nicht zuletzt die meisterhafte Art, in welcher er das „Archiv für Kriminologie“ in der Zeit von 1917 bis zu seinem Tode führte, sichern ihm im Herzen seiner Freunde und in den Kreisen der Kriminalisten der ganzen Welt ein unauslöschliches, ehrenvolles Gedenken.

In tiefer Trauer stehen Verlag, Mitherausgeber und Autoren des „Archivs für Kriminologie“ an seiner letzten Ruhestätte.

Zwei Fälle von Versicherungsbetrug

Die Rolle des Beispiels bei der Brandlegung

Von

Dr. J. W. Verburgt, Gerichtl. Lab. Institut
des Holländischen Justizministeriums, Den Haag, Holland

Eines Tages wurden wir nach einer kleinen Ortschaft im Süden der Niederlande gerufen zur Untersuchung eines Brandes in einem alten Haus. Die Polizei vermutete eine vorsätzliche Brandstiftung, weil sie glaubte, zwei getrennte Brandherde erkennen zu können. Zudem hatte der Bewohner des Hauses sich während des Brandes sehr auffallend benommen. Er sah, an ein Nachbarhaus angelehnt, scheinbar ruhig der Arbeit der Feuerwehr zu, ohne sich selbst an den Löscharbeiten zu beteiligen.

Zur Stelle gekommen, konnten wir feststellen: Der erste Stock war mittels Wänden aus Pappe in verschiedene kleine Zimmerchen unterteilt; auch die Decke war aus diesem Material angefertigt. Der zweite Stock war ein Dachboden. In einem der Zimmerchen, das als Wohnzimmer benützt wurde, stand ein Büfett an der Wand. Insbesondere dieses Büfett und die Wand dahinter hatten durch den Brand stark gelitten; außerdem war hier auch die Decke durchgebrannt. Im angrenzenden Zimmer hatte es nicht an der Seite des Büfetts gebrannt, sondern in der entgegengesetzten Ecke, so daß zunächst zwischen den beiden Brandherden keine Verbindung gefunden wurde.

Bezüglich der Brandursache teilte der Bewohner mit: Er habe noch um 1 Uhr nachts seine Hose mit einem elektrischen Bügeleisen gebügelt, dann habe er das Bügeleisen auf das Büfett gestellt und sei schlafen gegangen. Ungefähr um 5 Uhr habe er den Brand bemerkt. Offenbar sei das Bügeleisen, dessen Stecker sich noch in der Kontaktdose befand, die Ursache des Brandes gewesen. Er habe den Stecker aus der Kontaktdose herausgezogen und anschließend die Hausgenossen geweckt. Diese Erklärung konnte in jeder Hinsicht bestätigt werden. Das Büfett zeigte eine tiefe Brandstelle in der Form der Unterseite des Bügeleisens und außerdem war das Bügeleisen, wie Zeugen bekundeten, tatsächlich nicht ausgeschaltet gewesen. Damit war die Entstehung des Brandes an dieser Stelle hinreichend aufgeklärt. Was den Brand im

Nebenzimmer betraf, konnten wir feststellen, daß die Decke hier nicht von unten nach oben, sondern umgekehrt durchgebrannt war. Wir konnten ferner feststellen, daß es auf dem Dachboden zugig gewesen sein mußte und daß sich bei der leichten Konstruktion des Daches und dem Vorhandensein von Strohmännerdocken unter den Dachziegeln das Feuer leicht durch fortfliegende Funken und brennende Strohteilchen nach der Stelle oberhalb des zweiten Brandherdes hatte ausdehnen können.

Daß der Bewohner noch um 1 Uhr nachts seine Hose gebügelt hatte, war schließlich auch nicht auffallend, denn in der betreffenden kleinen Ortschaft war in dieser Zeit ein starker Fremdenbesuch von Tausenden von deutschen Touristen, so daß manchmal bis spät in die Nacht gearbeitet wurde. Schließlich war auch kein einleuchtendes Motiv für eine absichtliche Brandlegung zu finden, da der Brand dem Bewohner keinerlei finanziellen Vorteil brachte. Inzwischen war auch das merkwürdige Verhalten des Bewohners aufgeklärt worden. Er war nämlich schwer herzleidend und konnte keine schwere Arbeit leisten, um so mehr jetzt nicht, da er von dem Brand erschüttert war.

Somit konnte endgültig Fahrlässigkeit beim Umgang mit dem elektrischen Bügeleisen als sichere Brandursache angenommen werden.

Etwa acht Monate später wurden wir zu einem von der Feuerwehr schnell gelöschten Brand in derselben Ortschaft gerufen. Der Brand hatte sich auf das Vorderzimmer eines Hauses beschränkt. In diesem Vorderzimmer fanden wir ein vom Feuer schwer beschädigtes Büfett, auf dem auch hier ein elektrisches Bügeleisen stand. Die Hausfrau sagte aus, sie habe nachts in der Küche sich mit dem Bügeln der Wäsche beschäftigt, worauf sie das Bügeleisen mitgenommen und auf das Büfett im Vorderzimmer gestellt habe. Dann sei sie in die Küche zurückgegangen, wo sie nach einiger Zeit eigenartige Geräusche im Vorderzimmer gehört habe. Sie sah nach und stellte fest, daß es dort brannte. Weiter wußte sie nichts mitzuteilen, als daß ein bedeutender Papiergeldbetrag ihres Schwiegersohnes sich im Büfett befunden habe. Sie meinte, der Brand müsse wohl durch das heiße Bügeleisen verursacht worden sein. Da der Polizei jedoch bekannt war, daß die Frau viele Schulden hatte, schöpfte man Verdacht auf Brandstiftung.

Bei unserer Untersuchung ergab sich, daß das Büfett an der rechten Seite schwere Brandschäden aufwies und daß die Wand hinter dem Büfett, wie auch die Zimmerdecke und die obere Hälfte der anderen drei Wände einen starken Qualmanschlag zeigten. Nach dem ganzen Brandbild hatte hier ein Stoff wie Petroleum gebrannt. Weiter zeigte sich, daß an der Stelle, wo das Bügeleisen gestanden hatte, das Holz des Büfetts nicht verkohlt, sondern gerade extra sauber geblieben war; noch dazu war im Zimmer gar keine Steckdose vorhanden.

Die Frau wurde vom Gericht verurteilt.

Eine ähnliche Gleichartigkeit von zwei Bränden erlebten wir im Osten unseres Landes.

Im ersten Fall war ein Anstreicher mit dem Abbrennen der Farbe eines alten hölzernen Schuppens beschäftigt gewesen. Er verwendete dazu die übliche Gebläselampe. Offenbar war die Flamme durch den Riß zwischen der Türe und der Wand durchgedrungen und hatte, wie es sich später zeigte, einen bedeutenden Vorrat an Holzwolle entzündet.

Auch dieser Fall hat offensichtlich inspirierend gewirkt, mit dem Effekt, daß ungefähr ein halbes Jahr später in derselben Stadt ein Fabrikgebäude in Brand geriet. Hier war während der Ferien der Arbeiter auch ein Anstreicher damit beschäftigt gewesen, mittels einer Gebläselampe eine hölzerne Luke in der Mauer abzubrennen, wobei auf einmal ein Brand ausbrach. Der Brand wurde sehr schnell gelöscht. Als wir zum Tatort kamen, zeigte es sich, daß sich hinter der Luke eine Menge, zum größten Teil verbrannte, Holzwolle befand und daß in dem ganzen Gebäude Holzwolle auf dem Boden verstreut war, während diese, wie Zeugen später aussagten, sonst immer in einem speziellen Speicher aufbewahrt wurde.

Es war augenscheinlich, daß die Absicht bestand, der Anstreicher solle die ihm nicht bekannte Rolle des Brandstifters spielen, während die Holzwolle den Brand beschleunigen und verstärken sollte. Diese Spekulation schlug aber gänzlich fehl, weil eine über die Böden ausgelegte Schicht Holzwolle für eine schnelle Ausbreitung des Feuers in horizontaler Richtung nicht förderlich ist und der Effekt somit nur war, daß die Absichtlichkeit des Brandes klar an den Tag trat.

Wie die Einzelheiten des Beispiels in der Allgemeinheit bekannt werden, ist gleichgültig. Die Nachahmung ist natürlich am offensichtlichsten, wenn sie am selben Ort stattfindet. Aber gefährlich bleibt auch immer die Verbreitung durch die Presse.

Wie Lebensversicherungs- und sonstiger Versicherungsbetrug geklärt wurde

Die Identifizierung von Brandleichen

Ergänzende und richtigstellende Bemerkungen zu bisherigen Verfahren

Von

Dr. med. **Steffen Berg,** Leiter der gerichtsmedizinischen Abteilung im Labor des Bayer. Landeskriminalamts, München

Die folgenden Ausführungen über die Tätigkeit des medizinischen Gutachters in Brandfällen sollen einerseits in einem knappen Überblick die Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik auf diesem Gebiet nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis andeuten, andererseits als Hinweis darauf dienen, wie wichtig die rechtzeitige Beiziehung auch des gerichtlichen Mediziners für die Aufklärung von Brandfällen sein kann. Die Beziehungen der gerichtlichen Medizin sind zwar zur Kriminalistik vielleicht vielfältiger als zum Versicherungswesen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch bei versicherungsrechtlich interessierenden Bränden aus Befunden an menschlichen Leichen wichtige Schlüsse möglich werden können. Insbesondere auch Leben versichernde Anstalten werden hier kaum ohne die Mitwirkung des Mediziners auskommen.

A. Hitzewirkungen auf den menschlichen Körper

Nach geläufiger Auffassung unterscheidet man Verbrennungen ersten bis vierten Grades. Das Verbrennungserythem (erster Grad) ist eine diffuse Rötung der Haut, verbunden mit entzündlicher Schwellung; es pflegt bekanntlich an der Leiche wieder zu verschwinden. Derart veränderte Stellen sind u. U. noch daran zu erkennen, daß die Haut hier schneller vertrocknet und kleine kleienartige Schuppen aufweist.

Die Brandblasen des zweiten Grades können an der Leiche erhalten bleiben; oft löst sich aber die Oberhaut fetzig ab und das freiliegende Corium vertrocknet lederartig. Ähnliche Blasen scheinen bis zu einem gewissen Grade auch durch postmortale Hitzewirkung entstehen zu können; über ihre Abgrenzung von Fäulnisblasen und Blasenbildung

aus anderen Ursachen (Quetschung, Hautkrankheiten) wird noch zu berichten sein.

Bei der drittgradigen Verbrennung handelt es sich um eine mehr oder weniger tiefgreifende Hitze- Coagulation des Eiweißes, wobei sich Hautschorfe von graubrauner Farbe bei Verkochung oder Verbratung der tieferen Gewebeschichten ausbilden; kurzfristiges Berühren heißer Gegenstände hinterläßt oft eine fleckförmige Verschorfung nur der obersten Hautschicht von zunächst rein weißer Farbe.

Der vierte Grad der Verbrennung besteht in einer Verkohlung des Gewebes bei länger dauernder Einwirkung hoher Temperaturen.

Eine Verbrühung durch heiße Flüssigkeiten oder Dämpfe, welche die ersten drei Stadien mit der Hitze- oder Flammenwirkung gemeinsam hat, kann natürlich niemals zur Verkohlung führen, da die hierzu notwendigen Temperaturen nicht erreicht werden; auch Haarversengungen sind erst oberhalb von 200° C zu erwarten. Dies gilt natürlich nicht für brennende Flüssigkeiten, geschmolzene Metalle und Explosionsgase. Von einer Explosionswelle werden nur diejenigen Körperflächen versengt, welche dem Explosionsherd zugewendet sind, wobei durch Kleidung bedeckte Partien meist ausgespart bleiben.

Bei der Weiterverbrennung von Leichen kommt es zu einer Reihe von Brandwirkungen. Da sich im Unterhautzellgewebe Dampf bildet und das austrocknende Gewebe einschrumpft, platzt die Körperoberfläche an vielen Stellen. Im Bereich festanliegender Kleidungsstücke (Gürtel, Strumpfbänder, Büstenhalter) kann dagegen die Haut lange unversehrt bleiben. Infolge der Wärmestarre der Muskulatur kann sich eine Beugekontraktur der Gliedmaßen ausbilden — man spricht von der „Fechterstellung" der Brandleichen —, die nichts mit Abwehrbewegungen, Schmerzverzerrung usw. zu tun hat.

Über die Fechterstellung der Brandleichen ist im Archiv für Kriminologie von Weimann ausführlich berichtet worden. Dort auch zahlreiche Photos.

Andauernde Flammenwirkung führt zu einem Verkohlungsschwund, wobei im allgemeinen zunächst die Gliedmaßen betroffen sind. Durch den Dampfdruck in der Bauchhöhle können die Bauchdecken zerreißen. Auch der Schädelknochen kann auf diese Weise Sprünge bekommen; an Röhrenknochen können Explosionsfrakturen entstehen. Im Schädelinnern kann sich zwischen Knochen und harter Hirnhaut eine Ansammlung von rötlichen Blut- und Fettmassen entwickeln, das sog. Brandhämatom. Der ganze Körper, besonders die inneren Organe, schrumpfen stark ein, auch die calzinierten Knochen werden bis zu einem gewissen Grade verkürzt. Alle diese Veränderungen müssen sorgfältig von Gewalteinwirkungen vor dem Tod unterschieden werden; es liegt auf der Hand, daß hier für den ungeschulten Beobachter zahlreiche Täuschungsmöglichkeiten bestehen.

Es wird vielfach die Frage aufgeworfen, wieweit es möglich ist, eine Leiche durch Verbrennung zu beseitigen, und ob nach Brandkatastrophen noch Reste einer angeblich verbrannten Person vorhanden sein müssen. Es ist bekannt, daß Kindsleichen im Ofen völlig verbrannt werden können; sie können bei 500° C in zwei Stunden bis auf die Knochen vernichtet werden. Bei Leichen von Erwachsenen ist dies viel schwerer möglich; in einem von Hierl beschriebenen Fall gelang es den Tätern, die Leiche des Opfers im Backofen bei einer Hitze von 850—1500° C innerhalb von vier Stunden völlig zu verbrennen. Man weiß auch aus Kriegserfahrungen, daß beim Abbrennen ganzer Gebäudekomplexe von Menschen, die im Feuersturm umkamen, so gut wie nichts übrigbleiben kann. Unter den Verhältnissen des gewöhnlichen Gebäudebrandes werden aber bei sorgfältiger Untersuchung des Brandschuttes stets mehr oder weniger erhaltene Reste der Leiche, im ungünstigsten Fall immer noch die calzinierten Knochen, aufzufinden sein.

B. Die Untersuchung von Brandleichen

I. Die Identifizierung der Person des Toten wird vielfach zunächst im Vordergrund stehen. Es soll nicht verkannt werden, daß hier die Auswertung von Kleidungsresten (Wäschezeichen!) und Gegenständen, die bei der Leiche gefunden werden, die größte Rolle spielt. Es ist aber zu bedenken, daß auch hier Schwierigkeiten und Täuschungsmöglichkeiten bestehen. Zunächst ist ja das Auffinden von Schmuck, Tascheninhalt u. ä. Dingen, die vielfach mit den verkohlten oder verschmorten Weichteilmassen verbacken oder davon überdeckt sind, oft gar nicht einfach. Zumal bei Massenunglücken, aber auch durch die Umstände der Bergung können ferner Gegenstände aus dem Besitz der einen Person an der Leiche einer anderen gefunden werden. Erinnert man sich des weiteren jener von Westenhöfer, Giese, Kockel u. a. berichteten Fälle verbrecherischer Leichenverbrennung, in denen eine Fehlidentifizierung im Plan des Täters lag, der der Leiche z. B. Gegenstände aus seinem eigenen Besitz zustecken kann, um zum Zwecke des Versicherungsbetrugs seinen eigenen Tod vorzutäuschen, so erscheint insgesamt die Empfehlung wohl gerechtfertigt, schon die Identifizierung von Brandleichen stets in Zusammenarbeit mit dem medizinischen Sachverständigen vorzunehmen. Diesem ist es auch dann, wenn nur weitgehend verkohlte Leichenreste vorliegen, vielfach noch möglich, den Befund durch die Erhebung biologischer Daten zu sichern und zu ergänzen.

1. Hier sei zunächst die Entscheidung, ob es sich um menschliches oder tierisches Material handelt, erwähnt. Von der Begutachtung der anatomischen Form abgesehen, wird hier die Uhlenhuthsche Eiweiß-Präzipitin-Reaktion, solange noch brauchbare Weichteilreste vorhanden sind, ohne weiteres Auskunft geben. Sie ist auch an bloßem Knochenmaterial nach dessen Pulverisierung und Extraktion ausführbar, sofern allerdings der Knochen nicht ausge-

glüht, calziniert ist. Nach den Untersuchungen von Schleyer wissen wir, daß auch nach mehrstündiger Erhitzung von Blut auf 100° C, von Extraktionsschwierigkeiten abgesehen, die serologische Eiweißartbestimmung noch möglich ist. Nach eigenen Versuchen liegt die Grenze der Artbestimmung am erhitzten menschlichen Gewebe noch erheblich höher .Wir erhielten mit Geweben, die eine Stunde auf 175° C, also bis zur Verkohlungsgrenze, erhitzt worden waren, noch positive Resultate, wobei allerdings bis zu zwei Tagen extrahiert werden mußte.

2. Für eine Aussage über das Lebensalter am Brandtorso gelten die gleichen Kriterien wie für die Skelettuntersuchung; der dicke Muskelgürtel der Schultern und Hüften schützt meist trotz sonstiger starker Verkohlung die darunterliegenden Gelenkköpfe, so daß die Untersuchung der Epiphysen-Linien an diesen Stellen noch möglich ist. Bei jugendlichen Leichen ist besonders der Nachweis der von Merkel beschriebenen radiären Strukturen im Bereich der Lendenwirbelsäule sowie — nach Grüner — einer Riffelung des Beckenkammes von Wert.

3. Das für die Geschlechtsbestimmung wichtige Becken ist auch bei weitgehender Verkohlung meistens noch erhalten; sogar die diesbezüglichen Weichteilpartien, wie Uterus und Harnröhre, sind oft noch erkennbar.

4. Die Körpergröße wird sich bei stärkeren Verkohlungsgraden kaum näher bestimmen lassen. Zum Thema der Berechnung der Gesamtgröße nach den Maßen einzelner Knochen darf ich auf die neuerdings publizierten ausführlichen und kritischen Untersuchungen von Lorke hinweisen; demnach ist es nicht mehr vertretbar, einfach die alten Verhältniszahlen von Toldt und Vierordt — Länge des Oberschenkelknochens mal 3,8 usw. — anzuwenden, vielmehr können lediglich Vermißte, deren Körpergröße außerhalb des auf Grund eines Knochenbefundes berechneten Toleranzintervalls liegt, als nichtidentisch mit dem Toten erklärt werden. Bei diesen Berechnungen ist bei calzinierten Knochen die mögliche Hitzeschrumpfung zu berücksichtigen; nach Schrader können hierdurch, insbesondere bei Föten, Schätzungsdifferenzen von ein bis zwei Monaten entstehen.

5. Hinweise auf eine bestimmte Persönlichkeit wird uns

   a) insbesondere eine Untersuchung des Gebisses liefern, wobei natürlich postmortale Brandeffekte zu berücksichtigen sind. Der Einfluß von Verbrennungsvorgängen auf Zähne und Zahnersatz ist experimentell besonders eingehend studiert worden. Bei direkter Flammenwirkung auf den Zahn, die freilich durch die schützenden Wangenweichteile lange verhindert wird, zerspringt der Zahnschmelz, sonst bleibt er auch als Schmelzhaube erhalten, während

das Dentin zerfällt. Über das Verhalten von Zahnersatzmaterialien in der Brandhitze geben die Untersuchungen von Gebhard, Böhmer und O. Schmidt Auskunft. Zementfüllungen, insbesondere Cuprodont und Phosphatzement, Porzellankronen, Paliag- und Stahlkronen und -brücken bleiben auch bei längerer Einwirkung hoher Temperaturen erhalten. Goldinlays und Amalgame schmelzen, vielleicht mit Ausnahme des Kupferalmagams, mehr oder weniger frühzeitig heraus, wobei zwar Schmelzperlen übrigbleiben, jedoch wohl meist nicht mehr gefunden werden; Kunststoffprothesen verschwinden bis auf Stahlbügel und Porzellanzähne vollständig.

b) Neben dem Gebiß sind anatomische und pathologisch-anatomische Besonderheiten, insbesondere des Skelettsystems, von Bedeutung für die Identifizierung. Vorsicht ist aber auch hier geboten; so sah Dettling bei einem Eisenbahnunglück zwei verkohlte männliche Leichen, welche beide einen Frakturkallus im Bereich des Brustbeines aufwiesen, übrigens auch gleiche Initialen in den Wäscheresten hatten.

c) In bestimmten Fällen kann die Kenntnis der Blutgruppe einer Brandleiche wichtig werden. Abgesehen von ihrer Bedeutung für die Identifizierung — vielfach wird sich nachträglich die Gruppenzugehörigkeit der betreffenden Person feststellen lassen — ist hier besonders an Mordbrandfälle gedacht, in denen ein Vergleich von Blutspuren an der Kleidung eines Tatverdächtigen mit der Blutgruppe der Leiche notwendig wäre.

Wir haben diesbezüglich experimentelle Untersuchungen angestellt, welche z. T. ganz erstaunliche Ergebnisse hatten. Hierüber wird von mir an anderer Stelle des Arch. f. Krim. berichtet.

d) Die Haarfarbe für die Personenbeschreibung im Rahmen der Identifizierung von Brandleichen ist wichtig. Sofern die Haare nicht überhaupt vollständig verbrannt sind, ist hier große Vorsicht am Platz. Nach den Untersuchungen von Lochte und Brauckhoff wissen wir, daß weiße Haare sich bei zunehmender Erhitzung von Gelb über Orange nach Mahagoni — bis Schwarzrot verfärben. Um über die Haarfarbenänderung unter Hitzeeinfluß einen Überblick auf breiterer Grundlage zu gewinnen, haben wir eine größere Zahl von Haarproben experimentell untersucht. Es wird von mir an anderer Stelle des Arch. f. Krim. darüber berichtet.

II. Die Frage, ob der Betreffende lebend oder tot verbrannt ist.

1. Unter den klassischen vitalen Reaktionen bei der Verbrennung darf ich zunächst die von Merkel beschriebene Aussparung der Krähenfuß- und Stirnfalten des Ge-

sichtes, besonders bei Explosionsverbrennungen vorkommend, erwähnen. Sie läßt erkennen, daß im Augenblick der Flammenwirkung die Augen reflektorisch zugekniffen wurden.

Die wesentlichsten Befunde sind im Bereich der Kreislauf- und Atmungsorgane zu erheben. Wohl bei jeder Verbrennung, nicht nur bei derjenigen im abgeschlossenen Raum, entsteht Kohlenoxyd. Dieses wird von einer Person, die lebend ins Feuer gerät, eingeatmet. Findet man deshalb im Herzblut einer Brandleiche Kohlenoxyd-Hämoglobin, so ist die Verbrennung eines Lebenden erwiesen. Das seit der Verfeinerung der Methoden selten gewordene Fehlen dieses Befundes spricht nicht unbedingt gegen vitale Verbrennung. Bei sehr niedrigen CO-Hb-Werten wird man übrigens differentialdiagnostisch daran denken müssen, daß auch starkes Tabakrauchen einen gewissen CO-Blutspiegel mit sich bringt.

Das Einatmen heißer Luft bewirkt die von Förster beschriebenen histologischen Veränderungen des Bronchialepithels, die aber auch bei postmortaler Erhitzung der betreffenden Gewebe auftreten. Wichtiger ist der Nachweis eingeatmeter Rußteilchen in den Luftwegen (Trachea, Bronchien, Preßsaft des Lungengewebes) oder verschluckter Rußpartikel in Magen und Zwölffingerdarm.

All diese Erscheinungen sind bei Benzinbränden besonders ausgeprägt.

Gelangt der Körper während des Lebens zur Verbrennung, so wird das Blut in den der Hitze ausgesetzten Hautbezirken zunächst noch pulsieren, bis es coaguliert wird. Man findet in solchen Fällen die unter der durch Vertrocknung transparent gewordenen Haut liegenden Gefäßnetze prall mit geronnenem Blut gefüllt. Dieser Befund muß aber, um beweisend zu sein, außerhalb der Totenfleckenbereiche liegen.

Das Vorhandensein von Brandblasen macht gleichfalls die vitale Brandwirkung sehr wahrscheinlich. Man wird nötigenfalls durch mikroskopische Untersuchung des Blaseninhalts oder histologische Darstellung des Blasengrundes ausschließen müssen, daß es sich um Fäulnisblasen handelt.

2. Beim Fehlen vitaler Reaktionen wird man sein besonderes Augenmerk auf den Nachweis einer anderen Todesursache richten. Spuren von Gewalteinwirkungen, wie geformte Brüche des Schädels, Hirnhautblutungen, Stich- und Schnittwunden, Schußverletzungen usw., sind natürlich nur durch die Sektion sicher zu erfassen und gegenüber den anfangs beschriebenen postmortalen Brandwirkungen abzugrenzen. Bemerkenswert ist, daß Strangwerkzeuge, die dem Hals der Leiche fest anliegen, oft gut erhalten bleiben; Blutunterlaufungen in den Halsorganen können als Hinweis auf Würge-

akte auch bei äußerlicher Verkohlung noch nachweisbar sein. Die Hitzefixierung der Gewebe erleichtert histologische Untersuchungen, auch im Hinblick auf den Nachweis natürlicher Todesursachen oder Krankheitsprozesse. Zur Bewertung der bei stumpfer Gewalteinwirkung zu erwartenden Fettembolie der Lungen ist festzuhalten, daß auch die vitale Verbrennung geringfügige Fettembolien verursachen kann.

C. Der Nachweis von Brandverletzungen an lebenden Personen

kann bekanntlich in Brandstiftungsfällen größte Bedeutung erlangen. Zu den bereits beschriebenen Primärerscheinungen an der menschlichen Haut kommen hier noch, je nach der inzwischen verstrichenen Zeit, mehr oder weniger fortgeschrittene Abheilungs- und Regenerationsvorgänge. Manche Brandverletzungen, z. B. frische Oberhautverschorfungen und Brandblasen, gestatten im Verein mit der Brandröte der umgebenden Haut eine zweifelsfreie Unterscheidung gegenüber allen anderen Verletzungsursachen, insbesondere natürlich dann, wenn außerdem Haarversengungen an Flaum-, Kopf- oder Terminalhaaren nachweisbar sind. Da die versengten Haarenden meist bald abfallen, lohnt sich u. U. die Einsendung von verdächtigen Haarproben zur mikroskopischen Untersuchung der Haarspitzen auf Fein-Residuen der Flammenwirkung.

D. Hinweise auf den Tathergang

Die Brandwunden der Haut können zufolge einer bestimmten Form auch für die Rekonstruktion des Tathergangs wichtig sein: ich denke hier an spritzerförmige Läsionen oder Explosionsverbrennungen durch Verpuffung flüssiger Brandlegungsmittel oder geformte Wunden durch Kontakt mit heißen Gegenständen von charakteristischer Gestalt.

Eine seltener diskutierte Frage bezüglich des Ablaufs von Leichenverbrennungen ist die, ob es möglich ist, daß die Verbrennung einer Leiche in ihren Kleidern durch das körpereigene Fett unterhalten oder intensiviert werden kann. Nach den Erfahrungen eines von Merkel veröffentlichten Falles von 1931 wird man eine solche Möglichkeit wohl nicht grundsätzlich verneinen können. Demgegenüber ist es natürlich Unsinn, anzunehmen, daß ein Alkoholgehalt des Blutes eine solche Selbstverbrennung fördern könnte: er beträgt ja äußerstenfalls 5‰. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang dagegen die Frage, welchen Einfluß die Brandhitze auf den Blutalkoholspiegel einer in den Flammen umgekommenen Person hat. Beck und Schleyer glaubten auf Grund ihrer Tierversuche, daß man mit einer Veränderung der Blutwerte durch die Leichenverbrennung nicht zu rechnen brauche. Es dürfte aber doch wohl weitgehend von dem Grad der Leichenzerstörung abhängen, ob man festgestellte Alkoholwerte noch unbedenklich verwerten kann: länger dauernde Branderhitzung mit weitgehender Verkohlung der Leiche wird letzten Endes natürlich doch

einen etwa bestehenden Blutalkoholspiegel verändern oder zum Verschwinden bringen können. Das Einatmen von Brandgasen oder die Verbrennung als solche vermögen jedenfalls nicht, einen Blutalkoholgehalt vorzutäuschen; es wäre höchstens beim Einatmen von Benzindämpfen o. ä. denkbar, daß geringe Widmarkwerte auftreten; da uns hier aber nunmehr die spezifische ADH-Methode zur Verfügung steht, wird man diese Fehlerquelle ausschließen können.

Ein Wort noch über den Einfluß der Brandhitze auf Blutspuren am Tatort: Es wurde schon gesagt, daß der Blutnachweis als solcher, die Blutart- und Blutgruppenbestimmung auch an hocherhitzten Spuren noch durchaus gelingen könne, wenn es nicht gerade zur Verkohlung gekommen ist. Frische Blutspuren verlieren bei der Erhitzung ihre rote Farbe und werden bräunlich; da auch die Löslichkeit extrem herabgesetzt wird, ist an solchen Spuren eine Altersbestimmung nicht mehr möglich.

Als Beispiel für die Bedeutung einer genauen Auswertung von Leichenbefunden für die Rekonstruktion des Tatherganges möchte ich abschließend über einen Fall berichten, der in Süddeutschland großes Aufsehen erregt hat und manchem sicher dem Vernehmen nach bekannt geworden ist. (Die weitgehend gelungene Klärung des Tatherganges an Hand einer komplexen Spurenauswertung war seinerzeit weitgehend der Initiative und Erfahrung von Herrn Professor Specht, Bayer. Landeskriminalamt, zu verdanken.)

Am 16. 3. 1953 wurde in einem Sack im seichten Wasser eines Kanals die nackte, gefesselte Leiche eines Knaben gefunden. An zahlreichen Stellen des Körpers sah man die verschiedensten Verletzungen, darunter ausgedehnte Brandeffekte. Auffallend war zunächst eine weitgehende Zerstörung des Schädeldaches, welche an stumpfe Gewalteinwirkung als Todesursache denken lassen konnte. Scharfe Verletzungen in der Gesäß- und Genitalgegend lenkten den Verdacht auf ein Sexualverbrechen. In der Tat konnte im Mastdarm durch die mikroskopische Untersuchung auch Sperma nachgewiesen werden. Hiernach sowie durch die spezielle Form und Lokalisation der Schnittwunden erschien das Tatmotiv im Sinne eines sadistischen, homosexuellen Lustmordes geklärt. Die nähere Untersuchung ergab den postmortalen Charakter der Verletzungen sowohl wie auch der Brandeffekte, welche demnach als Spuren einer versuchten Leichenverbrennung zum Zwecke der Beseitigung aufzufassen waren. Es zeigte sich weiter, daß die Zerstörungen der Schädeldecke durch Verkohlungsschwund nach dem Tod bedingt waren; ebenso waren die rißförmigen Defekte an Gesicht und Hals nicht etwa Schnitte, sondern durch Hitzeschrumpfung verursachte Platzungen. Als Todesursache fand sich eine tiefe, scharfrandige Verletzung der Nackengegend mit vitaler Reaktion. Der wichtigste Befund war das Vorhandensein streifiger Brandläsionen von fächerförmiger Gestalt unterhalb der linken Kniekehle, welche im

Verein mit anhaftenden Spuren von Aluminiumbronze den ausschlaggebenden Hinweis auf den Tatort gaben: Es mußte sich um einen bronzierten Zimmerofen gehandelt haben, in dessen Herdloch der Täter offenbar den Kopf der Leiche gesteckt hatte, während das eine Bein auf das bekanntermaßen gerippte Knie des Rauchabzugrohres zu liegen kam. Nach Mißlingen der Verbrennung mußte er die Leiche in einen Sack verpackt und ins Wasser verbracht haben. Auf Grund der Entwicklung der Leichenerscheinungen sowie der Waschhautbildung konnte ferner die Tatzeit ziemlich genau festgelegt werden.

Der leider erst viel später gefaßte jugendliche Täter bestätigte in seinem Geständnis diese Rekonstruktion des Tatherganges bis in alle Einzelheiten. Die Nackenverletzung war mit einem Beil beigebracht worden.

(Dem vorstehenden Artikel liegt ein Vortrag zugrunde, der auf der „7. Brandermittlungstagung“ gehalten wurde.)

Literatur

Beck: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **33**, 95.
Böhmer: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **18**, 250.
Boormann a. Dood: J. Path. Bact. **55**, 329 (1943).
Dettling: Lehrbuch d. gerichtl. Med. Karger, Basel 1951.
Gebhardt: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **2**, 191.
Giese: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **19**, 285.
Grüner: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **41**, 147.
Förster: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **23**.
Hierl: Arch. f. Krim. 112, 23.
Hierl: Arch. f. Krim. 112, 37.
Kockel: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **21**, 112.
Lochte, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **39**, 1 u. 566.
Lorke: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **42**, 189.
Merkel: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **18**, 232.
Mohn a. Witebsky: N. Y. State J. Med. **48**, 287 (1948).
B. Mueller: Dtsch. Z. gerichtl. Med. **40**, 553.
Schleyer, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **39**, 167 u. 638.
Schmidt, O. u. Günther, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **42**, 180.
Straßmann, G., u. O. Schmidt, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **11**, 202.
Schrader, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **29**.
Westenhöffer, Vjschr. gerichtl. Med. **39**, 235.
Weimann, Arch. f. Krim. **87**, 183.
Weimann, Arch. f. Krim. **90**, 145.
Weimann, Arch. f. Krim. **90**, 149.
(Im letzten Artikel zahlreiche Photos der „Fechterstellung“ von Brandleichen).

Aus dem Bayerischen Landeskriminalamt München

Zur Frage der Beweiskraft individueller Merkmale

Von

A. Dvorak

(Mit 2 Abbildungen)

Gewiß wird bei allen kriminaltechnischen Gutachten der Sachverständige sich bemühen, sein endgültiges Urteil möglichst klar und überzeugend in Begriffe wie „identisch“ oder „nicht identisch“ zusammenzufassen. Aber selbst da, wo die Übereinstimmung in Tatort- und Vergleichsspur unbedenklich zu sein scheint, weil sich hier und dort die gleichen individuellen Merkmale vorfinden, wird der Gutachter immer wieder prüfen müssen, ob er nicht einer Selbsttäuschung zum Opfer fällt und ob nicht — vielleicht bedingt durch die besondere Arbeitsweise des Täters — diese Übereinstimmung ohne jeden Beweiswert ist. Gerade bei Urkundenuntersuchungen besteht in dieser Richtung in hohem Maße die Gefahr eines voreiligen Fehlschlusses, wie die folgenden drei Fälle aus unserer Praxis beweisen:

I.

Im ersten Falle war zu prüfen, ob eine vorgelegte Urkunde echt oder falsch sei, oder ob diese verfälscht wurde, d. h. ob man ein echtes Dokument etwa zu widerrechtlichen Zwecken unbefugt verändert hatte. Das Schriftstück bestand aus einem einfachen amtlichen Vordruck, der durch Dienstsiegelabdruck und Unterschrift des ausstellenden Beamten gültig wurde. Nicht die Urkunde selbst, sondern der Besitzer derselben erregte zunächst anläßlich einer Personenkontrolle Bedenken.

Die Überprüfung der Bescheinigung erfolgte auf dem Wege des Vergleichs mit einem zweifelsfrei echten Vordruck, dem ein Siegelabdruck und eine ausreichende Anzahl von Vergleichsunterschriften beigefügt worden waren. Bei oberflächlicher Betrachtung des Tat- und Vergleichsabdruckes war zunächst kein nennenswerter Unterschied erkennbar, so daß zu diesem Zeitpunkt der Verdacht, es handle sich um eine Nachahmung, nicht bestätigt werden konnte. Gewiß war nicht zu übersehen, daß das Papier der beiden Vordrucke herstellungsmäßig nicht übereinstimmte. Doch muß in derartigen Fällen damit gerechnet werden, daß zwei Exemplare eines gleichlautenden Vordruckes von zwei verschiedenen Auflagen herrühren können, wobei zwar artverwandtes, nicht aber das unbedingt gleiche Papier verwendet wurde. Auch kann es vorkommen, daß die Auflage mit verschiedenen Papiersorten beliefert war.

Abweichungen in der Druckgestaltung traten zunächst nicht in Erscheinung. Daher wurde nachfolgend der Dienstsiegelabdruck einer Überprüfung unterzogen. Farbanhäufungen an den Bildrändern, ungleicher Verlauf der Konturen und Buchstabencharaktere, wie sie nur bei echten Dienstsiegeln angewendet werden, waren deutlich zu erkennen. Einer eingehenden Untersuchung konnte der Abdruck jedoch nicht standhalten, da die Buchstabenlage und Detaillierung des Wappens, verglichen mit denen des echten Abdrucks, klare Abweichungen zeigte, die nur im Sinne einer Fälschung gewertet werden konnten. Im weiteren Untersuchungsverlauf durchgeführte Vergleichungen und Messungen führten zu der Feststellung von speziellen Merkmalen, die eindeutig erkennen ließen, daß eine nach photographischer Reproduktion des Siegelabdruckes gefertigte Strichätzung, übertragen im Buchdruckverfahren, zur Fälschung des Dienstsiegels verwendet worden war.

Beim Stand dieser Erkenntnisse lag die Annahme nahe, daß der Vordruck selbst ebenfalls eine Fälschung mit gleichem Entstehungswege darstellen könnte. Eingehende Untersuchungen führten indessen nicht zur Bestätigung dieses Verdachtes.

Die authentischen Vordrucke sind unter Zuhilfenahme einzelner, aneinandergefügter Gußlettern hergestellt. Die Lebensdauer dieser Lettern ist nicht nur von ihrer allgemeinen Abnutzung, sondern mehr noch von speziellen Beschädigungen abhängig, die im Laufe der Zeit auftreten. Abnutzungserscheinungen und Beschädigungen haben zur Folge, daß das Buchstabenbild in seiner Gesamtheit nicht mehr voll zum Abdruck gelangt und somit das in Frage kommende Schriftzeichen deutlich unvollständig erscheint (vgl. Abb. 1 auf Seite 93 — Pfeile der Tatschrift). Berücksichtigt man nun, daß im Druckgewerbe beim Bemerken solcher Beschädigungen die Lettern nach Auflageschluß als unbrauchbar ausgeschieden werden, so kann nicht damit gerechnet werden, daß bei einer Neuauflage die beschädigten Lettern wiederum verwendet und darüber hinaus noch

genau auf die gleiche Stelle gesetzt wurden, die sie in der Vorauflage innehatten. Vergleicht man aber den Tat- und Musterabzug (Abb. 1 und 2 auf Seite 93), so findet man auffälligerweise eine genaue Wiederholung der individuellen Merkmale (!), woraus die Folgerung zu ziehen wäre, daß bei Tat- und Vergleichsabdruck der gleiche Schriftsatz Anwendung fand. Der weitere Schluß, daß zur Erstellung der verdächtigen Urkunde entweder ein Originalvordruck der ausstellenden Behörde oder ein im Druckereibetrieb unterschlagener oder widerrechtlich hergestellter Abzug benutzt wurde, wäre gleichermaßen folgerichtig; dies um so mehr, wenn man in Betracht zieht, daß das Dienstsiegel-Abdruckbild auf photographischem Wege gesondert aufgebracht war.

Nun vermag aber das dünne und harte Papier des Untersuchungsobjekts — wie dem Fachmann bekannt ist — die typischen Merkmale, die dem Buchdruckverfahren eigen sind, nicht ohne weiteres aufzunehmen. Diese Tatsache gab zu Zweifeln an dem bisherigen Untersuchungsergebnis und zu erneuten Untersuchungen Anlaß. Bei diesen wurden einige wenige Ablagerungen von schwarzer Druckfarbe erkannt, die weit außerhalb des eigentlichen Druckbildes auf dem Objekt lagen. Im Herstellungsgang des Buchdruckverfahrens gibt es aber keine Möglichkeit für die Entstehung solcher Druckfarbenablagerungen außerhalb des Druckbildes!

Eine photographische Reproduktion eines echten Originals schied aus. Sonach konnte nur mehr eine direkte Kopie, auf einen Druckträger gefertigt, zur Herstellung der Fälschung benutzt worden sein.

Aus der Darlegung des aufgezeigten Untersuchungsweges mag hervorgehen, wie leicht sich folgenschwere Fehlfolgerungen in eine Begutachtung einzuschleichen vermögen, selbst dann, wenn sie sich auf „individuelle“ Merkmale stützt.

II.

Im zweiten Falle war ebenso zu prüfen, ob ein authentischer Vordruck oder eine Fälschung vorlag. Es handelte sich um eine Art lokaler Urkunde, weshalb es der ausstellenden Behörde als ausreichend erschienen war, den Originalvordruck unter Zuhilfenahme eines Vervielfältigungsgerätes herzustellen.

Es liegt in der Natur der Vervielfältigungstechnik, daß dabei sogenanntes Saugpostpapier verwendet wird. Wie bereits seine Bezeichnung sagt, ist dieses Papier geeignet, beachtliche Mengen von Druckfarbe aufzunehmen; das ist in Anbetracht der technischen Voraussetzungen der Vervielfältigung auch erforderlich. Das Papier muß voluminös, seine Oberfläche möglichst „naturrauh“ und nicht maschinenglatt oder satiniert sein. Sowohl die rauhe Oberfläche als auch die farbübertragenden Folien

TAT: VERGLEICH:

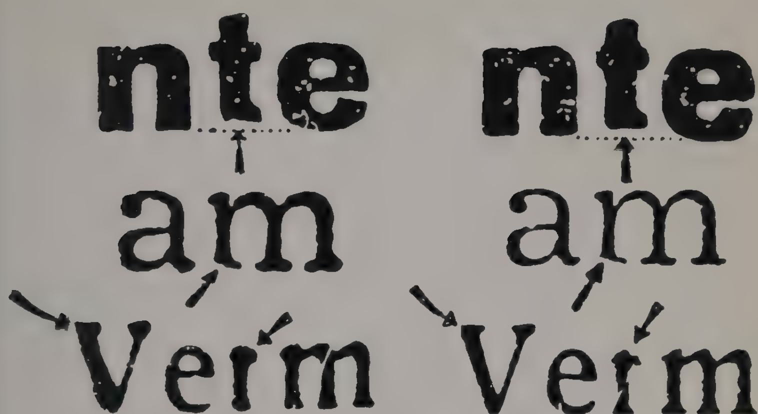


Abb. 1 und 2

Wiederholung von individuellen Abnutzungsmerkmalen im Tat- und Vergleichsabdruck



Abb. 3 und 4

Die voneinander abweichenden Abdrücke wurden mit ein und demselben Dienstsiegel verursacht

Zu Dvorak: „Beweiskraft individueller Merkmale"
(Seite 92, 98)

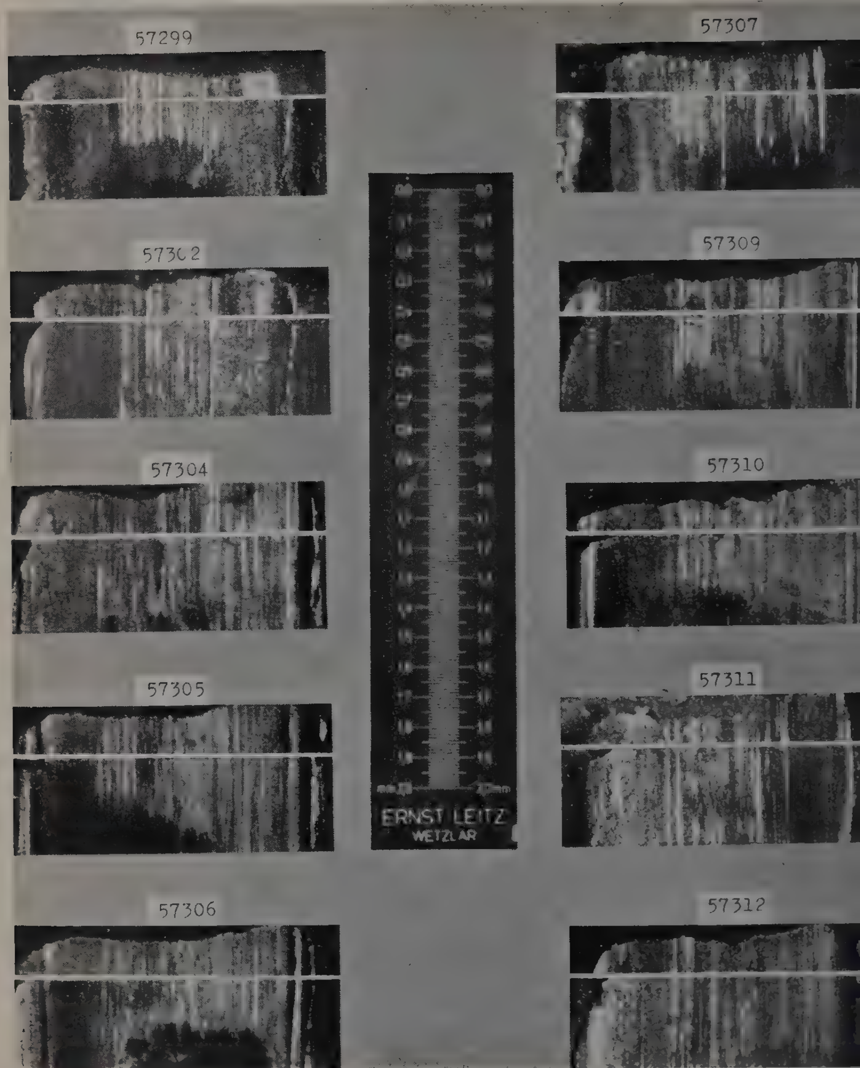
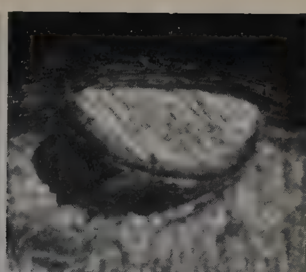


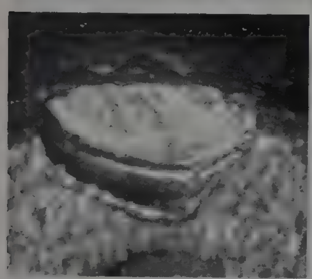
Abb. 1 zu Hadersdorfer: „Schußwaffen-Identifizierung"
(Seite 101)



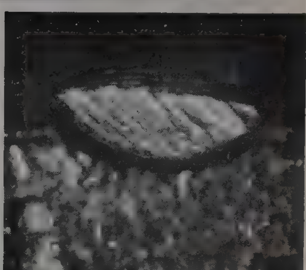
9



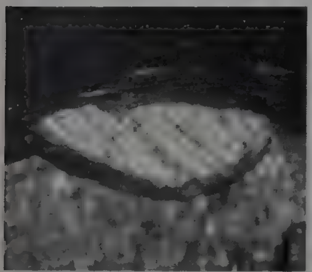
57307

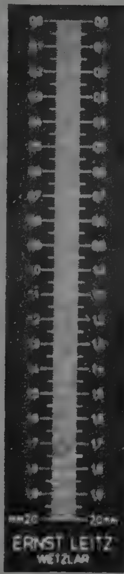


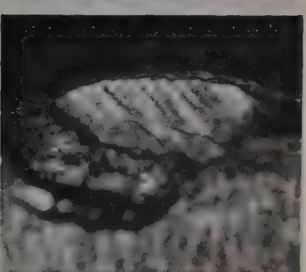
2



57309





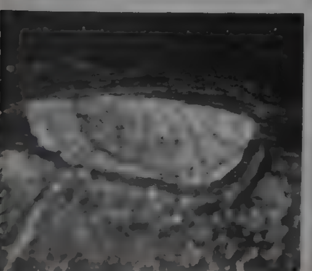


57310





57311

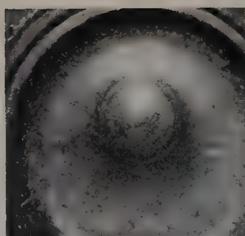


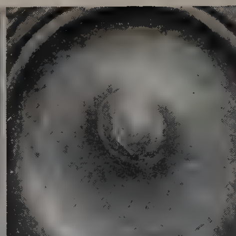


57312

Abb. 2 zu Hadersdorfer: „Schußwaffen-Identifizierung"
(Seite 101)

57299

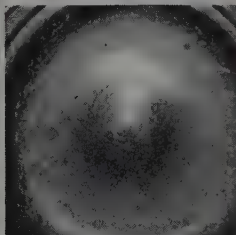




57307

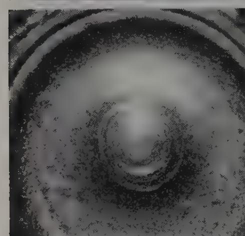
57302

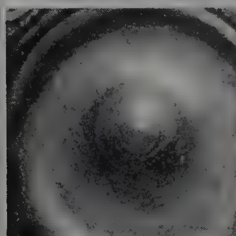




57309

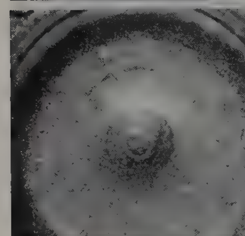
57304

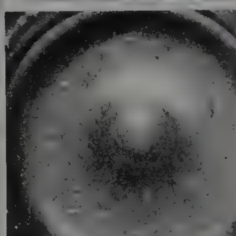




57310

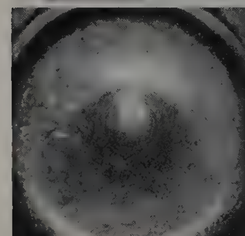
57305

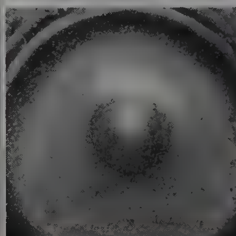




57311

57306





57312

Abb. 3 zu Hadersdorfer: „Schußwaffen-Identifizierung“
(Seite 101)

verursachen eine nicht gleichbleibend exakte Ausbildung der Schriftzeichen. Es müssen daher bei diesem Verfahren typische Unterbrechungen, Überschmierungen der aufgetragenen Vervielfältigungsfarbe und im UV-Licht deutlich erkennbare Fluoreszenzen von Öl innerhalb der Texte mit in Kauf genommen werden. Ferner treten erfahrungsgemäß weitere — wenn auch sehr kleine, so doch feststellbare — Abweichungen im Druckbild auf, weil diese oder jene Linie nicht immer auf einer Papiererhabenheit, sondern auch über einer Papiermulde zur Übertragung gelangt. Es kann sonach bei der Vervielfältigung nicht ohne weiteres erwartet werden, daß zwei zeitlich voneinander entfernt liegende Abzüge genau übereinstimmende Druckmerkmale aufweisen. Vergleicht man nun — unter Beachtung vorstehend erörterter Momente — den angezweifelten Tatabdruck und den zweifelsfrei echten Vergleichsabzug miteinander, so nimmt es wunder, daß beide eine derart hohe Übereinstimmung aufweisen, wie sie wohl etwa bei einem Klischeeabzug auf glattem Papier, jedoch gemeinhin kaum im Vervielfältigungsverfahren erwartet werden kann.

Aus dem nahezu idealen Übereinstimmungsgrad beider Druckstücke den Schluß zu ziehen, daß es sich um zwei unmittelbar nacheinander hergestellte Drucke unter Zuhilfenahme der gleichen (authentischen) Matrize handle, wäre voreilig gewesen. Die Berücksichtigung der Tatsache, daß sich der fälschungsverdächtige Abzug auf glattem satinierten Papier befand, das auf Grund seines Charakters ungeeignet für die Aufnahme der stark aufzubringenden Vervielfältigungsfarbe ist, verhinderte die Fehldiagnose. Es ließ sich vielmehr erweisen, daß der verdächtige Vordruck eine Flachdruck- oder Offsetdruckwiedergabe war, bei der ein Wort hatte retuschiert werden müssen. Es ließen sich nicht nur eindeutige Merkmale einer Handzeichnung in diesem Bereich erkennen, sondern auch Halbtöne im Schwarz (verschieden intensives Grau), die durch Verätzen der Retusche entstanden waren.

Auch in diesem Falle hätte sonach die völlige Übereinstimmung zwischen Tat- und Vergleichsabdruck zu Unrecht als Beweis für einen echten Abzug angesehen werden können, wenn man sich unkritisch damit begnügt hätte, die Untersuchung im Stadium dieser Feststellung abzuschließen.

III.

Der dritte Fall betraf die Untersuchung eines verdächtigen Stempelabdrucks.

Nun ist bei der Überprüfung von Stempelabdrücken allgemein die Anwendung der herkömmlichen Untersuchungsmethoden zwar eine

selbstverständliche Voraussetzung, doch wird dadurch allein keineswegs schon ein Erfolg garantiert. Eine stichhaltige Aussage über die Frage der Echtheit oder Unechtheit kann vielfach erst nach weiteren zusätzlichen Prüfungen gemacht werden.

Ich darf an dieser Stelle den Leser bitten, die in den Abbildungen 3 und 4 auf Seite 93 dargestellten Stempelabdrücke vorab einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Ohne Mühe ist zu erkennen, daß die beiden Abdrücke nicht identisch sind. In dem einen Falle fehlen sowohl die den Text aufteilenden Sterne als auch die Torangeln innerhalb der heraldischen Darstellung. Auch sind die Formen der einzelnen Buchstaben keineswegs gleich, was besonders bei der Buchstabenfolge „GG" deutlich in Erscheinung tritt.

In dem vorliegenden Falle war nun das zunächst vorliegende Untersuchungs- und Beweismaterial nicht ausreichend, so daß die Zweifel an der Echtheit der Urkunde weder bewiesen noch behoben werden konnten.

Die vergleichenden Untersuchungen der strittigen Stempelabdrücke mit dem geringen zur Verfügung stehenden Vergleichsmaterial ergab einerseits eine überraschende Übereinstimmung gewisser Abdruckteile, besonders derer im detaillierten Wappenbild, aber auffallende Unterschiede im Textteil und der Bildstellung. Gewiß lag es nahe, diese Abweichungen als Fälschungsmerkmale anzusprechen, doch bliebe folgendes zu bedenken: Wenn es dem Stempelfälscher gelungen war, die zweifellos sehr schwer wiederzugebenden Details ohne Fälschungsmerkmale nachzuahmen, wie konnten ihm dann in den relativ einfachen Buchstabenformen derartige Abweichungen unterlaufen? Das Ziel einer Fälschung ist doch allgemein, eine so weitgehende originalgetreue Nachbildung zu schaffen, daß es schwer oder nahezu unmöglich erscheint, die Nachbildung als solche zu erkennen.

Entsprechend diesen Überlegungen wurde am Tatort selbst versucht, alle dort in Gebrauch befindlichen Rundstempel aufzuspüren. Diese zeigten indessen keine Übereinstimmung mit den Tatabdrücken.

Nun sind aber in der Praxis unter Umständen Stempel nicht nur für das Abstempeln von Hand zu gebrauchen, sondern auch für den Hochdruck (Buchdruck), wenn sie entsprechend umgearbeitet werden, das heißt, wenn der Kautschuk abgenommen, in Letternhöhe montiert und der Druckmaschine übergeben wird. Mag sein, daß die fetthaltige Druckfarbe den Kautschuk angreift und mit der Zeit unbrauchbar macht. Da sich am Tatort nun ein mit dem Stadtwappen bedrucktes Plakat mit dem Abdruckbild des gesuchten Siegels fand, galt es, das zu diesem Druck erforderlich gewesene Klischee oder die Kautschukplatte mit Siegelbild unter allen Umständen wieder aufzufinden. Zwangsläufig führten diese Überlegungen zu dem offiziell bestellten Buchdrucker, der — wie sich bald herausstellte — den Stempel hergestellt hatte, und von da zu jenem

Beamten, der in seiner Funktion auch beim Ausfertigen von Reisepässen unterschriftsberechtigt und siegelführend war.

Das dem Beamten dienstlich zugeteilte Siegel war jedoch nicht aus Kautschuk, sondern aus Bronze gefertigt und hatte demzufolge auch nicht zum Auflagendruck in einer Buchdruckmaschine verwendet werden können. Nun zeigte jedoch das bronzene Dienstsiegel die gleichen individuellen Abnützungsmerkmale wie der maschinelle Auflagedruck, der indessen nur von einer Kautschukplatte mit Siegelbild herrühren konnte. Es mußten also z w e i materialmäßig g r u n d v e r s c h i e d e n e Körper, der eine aus Bronze, und der andere aus Kautschuk, mit genau gleichen Merkmalen vorliegen. Die Aussage des für die Gemeinde offiziell arbeitenden Buchdruckers, der auch Stempelhersteller war und sich die ihm fremde Klischeeherstellung auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse erleichterte, brachte die Lösung des Rätsels. Das amtliche Siegel in die Druckmaschine einzufügen, war nicht möglich gewesen. Die Herstellung eines Klischees im eigenen Betrieb war nicht durchführbar und die Anfertigung durch eine fremde Firma zeitraubend und mit Kosten verbunden. Daher fertigte er sich das Kautschukdouble, indem er ein amtliches Siegel handwerksgerecht plastisch in die zum Stempelherstellen erforderliche Masse drückte und daraus eine Kautschukplatte fertigte, welche die individuellen Abnützungsmerkmale des Siegels naturgemäß übernahm. Mit dieser Kautschukplatte wurde nun gedruckt. Nach Durchführung der Druckauflage wurde die Kautschukplatte dem Gemeindeamt übergeben, ohne daß dies aktenkundig gemacht worden wäre. Der Paßbeamte war dadurch um ein Dienstsiegel bereichert, von dessen Vorhandensein nur der Buchdrucker und er selbst wußten. Diese Tatsache mag ihn zur Vornahme seiner nun folgenden verbrecherischen Manipulationen gebracht haben. *Vorsorglich veränderte er vor Beginn seiner Fälschertätigkeit die Kautschukdruckplatte durch Herausschneiden der gegenwärtig fehlenden Teile, um beim Bekanntwerden seiner damit vorgenommenen Paßfälschungen und Falschbeurkundungen sein unverändert gebliebenes Dienstsiegel* (aus Bronze) *als „Alibi“ vorweisen zu können.*

Bei Berücksichtigung der „individuellen Merkmale“ wäre ihm die Tarnung vielleicht doch gelungen.

Die geschilderten Fälle dürften zeigen, wie leicht der Sachverständige gerade bei der Untersuchung von Druckerzeugnissen und Stempeln zu Fehlschlüssen kommen kann. Auch wenn sich Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung auf Grund des Vorhandenseins oder Fehlens von „individuellen Merkmalen“ gleichsam anbieten, ist für den erfahrenen

Experten das letzte Wort durchaus noch nicht gesprochen. Eingehende Nachforschungen und restlose Klärung der Frage, wie denn die Fälschung im einzelnen technisch vor sich gegangen sein muß, führen vielfach zu völlig überraschenden Lösungen und beweisen, wie sehr oft der erste Anschein trügt.

(Aus dem Laboratorium des Bayerischen Landeskriminalamts, München)

Ist die Identifizierung von Geschossen und Hülsen gefährdet?

(Experimentelle Untersuchungen)

Von

Krim.-Insp. **Hadersdorfer**

(Mit 3 Abbildungen)

Vgl. dazu „Arch. f. Krim." d. 120 S. 109.

Eine Veröffentlichung des Pariser Gerichtsmedizinischen Universitätsinstituts (Soc. de Méd. Lég. et Criminol. de France, Paris, 9. VI. 1956) wies auf ein wichtiges Problem der Identifizierung von Geschossen und Hülsen hin: Die Autoren R. Michon und M. Oprijan befürchten, daß alle nach modernsten Fabrikationsmethoden gefertigten Faust-Schußwaffen nur wenige individuelle Merkmale aufweisen, so daß die Identifizierung der Waffen an Hand verfeuerter Hülsen und Geschosse womöglich in Frage gestellt ist.

Noch schwerwiegender sind die in der Publikation der beiden französischen Autoren zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen, daß solche Waffen (insbesondere Läufe, die in ein und demselben Arbeitsgang von dem gleichen Werkzeug bzw. der gleichen Maschine hergestellt wurden) gleiche Merkmale aufweisen, so daß im konkreten Falle der Sachverständige nicht mehr in der Lage wäre, zu entscheiden, ob ein Geschoß einen bestimmten Lauf passiert hat. Demzufolge müßte im schlimmsten Falle sogar damit gerechnet werden, daß eine Schußwaffe von Sachverständigen irrtümlich als Tatwaffe bezeichnet wird, da sie auf Grund der automatisierten Herstellung die gleichen Merkmale aufweist, in Wirklichkeit aber als Tatwaffe ausscheidet.

Die zur Klärung des Problems im gerichtsmedizinischen Laboratorium der Universität Paris durchgeführten Versuche hatten sich auf 5 Faustfeuerwaffen, Kal. 9 mm, erstreckt. Es handelte sich um modernst hergestellte Waffen gleicher Fabrikation und gleichen Typs, deren Läufe im gleichen Arbeitsgang hergestellt worden waren. Von den fünf Serien der aus diesen Waffen verfeuerten Geschosse zeigten drei Ähnlichkeiten. Einige wenige Unterschiede seien zwar vorhanden gewesen, aber als zu-

wenig ausgeprägt deklariert worden, um der Identifizierung dienen zu können. Es wird die Frage aufgeworfen, ob der Gutachter für den Fall des Vorliegens solcher Geschosse noch in der Lage ist, nachzuweisen, daß nur eine einzige bestimmte Waffe in Frage kommt.

Dieses Problem ist für die kriminalistischen Laboratorien aller Länder von größtem Interesse.

Das Laboratorium des Bayer. Landeskriminalamts prüfte deshalb auf Veranlassung von Geh.-Rat Heindl zwecks Klärung der Verhältnisse Geschosse und Hülsen, die aus einer Serie Faustfeuerwaffen (Pistolen) mit modernst hergestellten Läufen verschossen wurden. Über das Ergebnis der Untersuchungen wird nachstehend berichtet.

Untersuchung:

a) Herstellungsverfahren der Läufe

Es erscheint zweckmäßig, zunächst auf die verschiedenen Herstellungsverfahren der Läufe kurz einzugehen. Insbesondere interessieren die „modernen" Verfahren. Für die Fertigung der „gezogenen Läufe" kommen drei Arbeitsmethoden in Frage, und zwar

1. Das Ziehen der Läufe mittels Ziehkolbens durch Spanabhebung.
2. Das spanlose Ziehverfahren.
3. Das „Hämmern" der Läufe.

Beim Ziehen der Läufe mittels Ziehkolbens werden die Züge von den Ziehschneiden (das sind feinste Messerchen) in den Lauf eingeschnitten oder ausgeschabt. Es ist dies ein Verfahren, das in der serienmäßigen Herstellung der Läufe kaum noch angewandt wird, da es im Gegensatz zu den beiden anderen Verfahren, dem „spanlosen Ziehen" und dem „Hämmern", unrentabel ist.

Beim spanlosen Ziehverfahren wird durch den vorgebohrten Lauf, dessen Bohrung im Kaliber etwas kleiner gehalten ist, ein nußförmiges Stahlstück, das mit den Zügen des künftigen Laufes entsprechenden Feldern versehen ist, durch die Laufbohrung gezogen. Dabei werden die Züge bei gleichzeitiger Drehung des Laufes, entsprechend der Steigung des Dralls, eingepreßt. Dieses Werkzeug, die „Nuß", ist also das Negativ zum Laufinnern, das ähnlich wie ein Keil durch die Laufbohrung gezogen wird.

Das „Hämmern" der Läufe vollzieht sich wie folgt: In den vorgebohrten Lauf wird ein Dorn eingeführt, der (ähnlich der beim spanlosen Ziehverfahren benutzten Nuß) Züge und Felder aufweist. Dieses Negativwerkzeug ist ca. 20 mm lang. Zugleich mit dem Durchziehen des Dornes durch den Lauf wird dieser in einer Maschine kalt gehämmert, d. h. durch eine Vielzahl von außen her gesetzter Hammerschläge werden die Züge eingepreßt, da ja der Dorn im Inneren der Laufbohrung als Widerlager dient. Das Hämmern erfolgt mit solcher Intensität, daß z. B.

ein Laufstück, das vor dem Hämmern einen äußeren Durchmesser von 20 mm hatte, danach nur noch 18 mm aufweist.

In beiden Fällen, dem „Nussen" (spanlosen Ziehverfahren) und dem „Hämmern" wird der Laufstahl mehr oder weniger verdichtet, was im Hinblick auf die hohe Beanspruchung des Laufes beim Schuß nur von Vorteil ist. Sowohl beim Nussen als auch beim Hämmern lassen sich mit dem Negativwerkzeug — Nuß oder Dorn — Hunderte von Läufen herstellen, ohne daß das Werkzeug dabei unbrauchbar würde. Bemerkenswert ist, daß die auf diese Art und Weise hergestellten Läufe keiner Nachbehandlung des Laufinnern bedürfen; die Laufinnenwandung ist sozusagen spiegelblank.

Wenn also infolge der neuzeitlichen Herstellungsverfahren der Läufe zu befürchten ist, daß es evtl. solche mit gleicher Merkmalsbildung gibt, so kann es sich nur um Läufe handeln, die „gehämmert" oder im „spanlosen Ziehverfahren" gefertigt wurden, da ja, wie bereits ausgeführt, nur bei diesen Verfahren mit einem gleichen unveränderten Werkzeug mehrere Läufe hergestellt werden können. Von diesen beiden Herstellungsverfahren ist wiederum das „Hämmern" das neuzeitlichere.

b) Untersuchungsmaterial:

Durch Vermittlung des Bayer. Beschaffungsamtes für Polizeiausrüstung war es möglich, leihweise 10 Walther-Pistolen, Mod. PP, Kal. 7,65 mm, zu erhalten. Es handelte sich um Pistolen, deren Läufe im „Hämmerverfahren" hergestellt wurden. Den Nummern nach zu schließen (57 299 — 57 302 — 57 304 — 57 305 — 57 306 — 57 307 — 57 309 — 57 310 — 57 311 — 57 312), ist es wahrscheinlich, daß die Pistolen aus einer Fertigungsserie stammen. Zumindest darf angenommen werden, daß sich unter den Pistolen solche mit Läufen vom gleichen Dorn befinden. Die Pistolen wurden je mit 4 Schuß neuer Pistolenmunition (Geco) beschossen. Aufgefangen wurden die Geschosse im Wattekasten. Jedes Geschoß wurde mit einer Nummer versehen, so daß jederzeit die Möglichkeit bestand, festzustellen, aus welcher Waffe es verfeuert wurde. Gleicherweise wurde mit den Hülsen verfahren.

c) Spurenbildung an Hülsen und Geschossen:

1. Hülsen

In der Veröffentlichung von Michon und Oprijan wurde u. a. darauf verwiesen, daß sich diese modernen Fertigungsmethoden auch auf die übrigen Waffenteile, wie Schlagbolzen, Ausziehmechanismus usw. erstrecken können und dementsprechend die Identifizierung der Spuren an den Hülsen Schwierigkeiten bereiten würde. Es wurden daher auch die beim Beschuß angefallenen Hülsen einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Insbesondere wurden die Spuren der Schlagbolzenspitze, der Auszieherkralle, des Auswerfers und des Patronenlagerrandes

gegenseitig einem Vergleich unterzogen. Das Untersuchungsergebnis ist zusammengefaßt folgendes:

Von den 10 untersuchten Pistolen ließen sich in keinem Falle ein gleicher Schlagbolzeneinschlag, eine gleiche Auswerferspur usw. nachweisen. Zur Demonstration der Unterschiedlichkeit der Abschuß- und Ladespuren wurden die Schlagbolzeneinschläge sowie die Auswerferspuren der 10 Pistolen im Lichtbild fixiert. Siehe Bildtafel! Der Vergrößerungsmaßstab ist aus dem mitfotografierten Objektmikrometer zu ersehen, das in seiner natürlichen Gesamtlänge 2 mm (unterteilt in 200 Teile) mißt.

Aus den abgebildeten Spuren ist deutlich ersichtlich, daß trotz der industriellen Automatisierung der Herstellung verschiedene Arbeitsgänge einfach nur von Hand aus zu bewältigen sind.

2. Geschosse

Allgemein muß gesagt werden, daß die Spuren an Geschossen, die aus neuen Waffen verfeuert wurden, meist sehr fein und wenig charakteristisch sind. Insbesondere trifft dies für Läufe zu, die im spanlosen Verfahren gefertigt wurden. Derartig feinste Spuren sind nur bei ausreichender Vergrößerung im schräg einfallenden Licht miteinander vergleichbar. Für diese vergleichende Auswerttätigkeit des Sachverständigen ist unbedingt große Erfahrung erforderlich, die nicht allein aus der Theorie resultiert. Nur derjenige Sachverständige, der laufend mit der Geschoß- und Hülsenauswertung beschäftigt ist, wird wissen, wie die Spuren ausgeleuchtet werden müssen, an was für Stellen der Geschoßoberfläche sich die auswertbaren Spuren befinden, wie diese zu bewerten sind usw.

Im vorliegenden Fall ergab die Untersuchung, daß die Geschosse der 10 Pistolen sämtlich auswertbare Spuren aufweisen. Allerdings sind diese sehr fein und nur bei mindestens ca. 50facher Vergrößerung mit entsprechender Ausleuchtung vergleichbar. Trotz der Feinheit der Spuren waren diese aber noch so charakteristisch (individuell), daß jedes der Geschosse indentifiziert werden konnte. Bei der Gegenprobe durch neutrale Sachbearbeiter, denen die mit verschlüsselten Nummern versehenen Geschosse zur Untersuchung vorgelegt wurden, gelang die Identifizierung ebenfalls.

Wohl glaubt man bei der vergleichenden Gegenüberstellung der Geschosse in einigen Fällen eine grobe Ähnlichkeit in den Spurenbildern zu erkennen, was darauf schließen läßt, daß diese Läufe von einem gleichen „Dorn“ stammen. Doch bei der genauen Zerlegung der Gesamtspurenbilder in ihre Details mußte man in jedem Falle zu der Erkenntnis kommen, daß die Spuren der einzelnen Waffen „individuell“ waren. Es gelang trotz intensivster Versuche in keinem Falle, Spurenbilder von zwei der vorliegenden Pistolen nur annähernd so in

Deckung zu bringen, daß dabei hätte an eine Identität gedacht werden können!

In der beiliegenden Bildtafel ist das Auswertungsergebnis der Geschoßuntersuchung dargestellt. Von den aus den 10 Pistolen verfeuerten Geschossen wurde jeweils das Spurenbild zweier in der gleichen Waffe abgeschossener Geschosse gegenübergestellt. Es handelt sich um Spurengruppen, die im Bereiche eines Feldereindruckes liegen.

Man fragt sich zunächst, wie es möglich ist, daß an den Geschossen trotz der Benutzung eines gleichen Fertigungswerkzeuges (Dorn bzw. Nuß), von dem sich hunderte von Läufen herstellen lassen, ohne daß das Werkzeug nachgerichtet wird, doch unterschiedliche Spuren auftreten.

Dem Verfasser dieses Artikels war es möglich, an einem Stück Laufstahl, an dem die etappenweise Fertigung des Laufes im Hämmerverfahren gezeigt wurde, aufklärende Beobachtungen zu treffen. Bei Lupenbetrachtung konnte man an dem Schnittmodell sehen, daß die Laufinnenwände in Wirklichkeit doch nicht so glatt sind, wie man beim Betrachten eines Laufes mit bloßem Auge (Durchsicht) wahrzunehmen meint. Bei Lupenbetrachtung war es sogar möglich, noch feinste Bohrspuren (Ringe) vom Bohren des Laufes nachzuweisen.

Weiter muß in Betracht gezogen werden, daß nach dem Ziehen oder Hämmern der Läufe diese erst auf ihre normale Länge zugeschnitten werden, ehe die Laufmündung ihre Endbearbeitung erfährt. Gerade die Spuren, die in kriminalistischer Hinsicht von Bedeutung sind und zur Auswertung herangezogen werden, entstehen an der Geschoßoberfläche dann, wenn das Projektil die letzten Millimeter des Laufes passiert, also an der Laufmündung. Diese Spuren am Geschoß sind daher in der Regel innerhalb der Feldereindrücke ganz in der Nähe des Geschoßbodens (Anschub) zu finden. Wenn man die Bildtafel betrachtet, so wird man erkennen, daß sich die für die Identifizierung der Geschosse herangezogenen Spuren sämtlich in unmittelbarer Nähe des Geschoßbodens befinden. Die obere Begrenzung der jeweiligen Spur verläuft an der Rundung des Geschoßbodenrandes.

Es ist daher verständlich, daß es trotz der Anwendung moderner Arbeitsmethoden keine zwei Läufe geben wird, die absolut gleiche Spuren verursachen. Hinzu kämen noch weitere Faktoren, die ihre Ursache in der Unterschiedlichkeit der Materialien haben. Im Rahmen dieser Ausführungen würde deren Erörterung zu weit führen, da ja letztlich nur das Untersuchungsergebnis zur Debatte stand.

Zusammenfassend läßt sich das Untersuchungsergebnis folgendermaßen formulieren:

1. Es muß zugegeben werden, daß durch die modernen Herstellungsverfahren bei der Lauffertigung die Geschoßauswertung erschwert wird.

2. Die Untersuchung einer Anzahl Geschosse und Hülsen, Kal. 7,65 mm, die aus 10 fabrikneuen Waltherpistolen, Mod. PP, mit gehämmerten Läufen verfeuert wurden, ergab jedoch, daß trotz der automatisierten Herstellung der Waffen die Geschosse und deren Hülsen unterschiedliche Spuren aufweisen, die die Identifizierung der Waffe mit der erforderlichen Sicherheit ermöglichen.

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg
Direktor: Prof. Dr. B. Mueller)

Mord oder Selbstmord durch Stich?

Deformierung des Stichwerkzeuges als Indiz für Beibringung der Verletzung von fremder Hand[1])

Von

Professor Dr. B. Mueller

(Mit 11 Abbildungen)

Wenn jemand einen Stich in den Brustkorb erhält, wenn ferner das Instrument dabei bis zu einem gewissen Grade zwischen Knochen fixiert wird und wenn der Betreffende in dieser Situation eine Abwehrbewegung nach der Seite durchführt, so dürfte eine Verbiegung des Instrumentes zustande kommen können, soweit es nicht so stark oder so elastisch ist, daß Verbiegungen nicht entstehen. Umgekehrt ausgedrückt würde dies bedeuten: Ist in derartigen Fällen eine Verbiegung vorhanden, so würde diese Verbiegung für Beibringung der Verletzung von fremder Hand sprechen. Es handelt sich hier um eine ganz selbstverständlich klingende Überlegung: trotz Einsicht des Schrifttums, auch des älteren Schrifttums, habe ich aber Hinweise für die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung nicht finden können; derartiges wird überhaupt nicht erwähnt[2]).

---

[1]) Vorgetragen im Institut für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität zu Berlin, anläßlich der Tagung der Gerichtsmediziner der DDR, Dezember 1957.

Seinem verehrten Kollegen Herrn Prof. Dr. Friedrich Pietrusky zur Vollendung seines 65. Lebensjahres gewidmet.

[2]) Eingesehen wurden: Calabuig, J. A. G.: Medicina Legal y Practica Forense, Valencia 1957. — Casper-Liman: Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1871. — Dettling, J., Schönberg, B. S., Schwarz, F.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Basel 1951. — Dittrich: Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit, Wien - Leipzig 1906. — Gonzales, Th. A., Vance, M., Helpern, M., and Umberger, Ch. J.: Legal Medicine Pathology and Toxicology, New York 1954. — Gordon, Turner und Price: Medical Jurisprudence, Edinburgh und London 1953. — Gross-Höpler: Handbuch für Untersuchungsrichter, München - Berlin - Leipzig 1922. — Hansen, G.: Gerichtliche

Folgender Vorfall gab Anlaß, uns diese Frage genau durch den Kopf gehen zu lassen:

Ein farbiger amerikanischer Soldat hatte ein Verhältnis mit einer deutschen Frau; beide waren in einem Zimmer zusammen. Die Nachbarn hörten erregten Wortwechsel. Die deutsche Frau erschien plötzlich bei der Nachbarin, bat um Hilfe und rief aus: „Ich habe meinen Davis gestochen!" Davis war der Vorname des amerikanischen Soldaten. Denselben Ausspruch tat sie auch noch vor einem Polizeibeamten, der in kürzester Zeit zur Stelle war. Bei den nun folgenden Vernehmungen blieb die Frau konstant dabei, sie habe nicht gerufen „ich habe meinen Davis gestochen", sondern „mein Davis ist gestochen" oder „mein Davis hat sich gestochen". Die beiden Zeugen, die Nachbarin und der Polizeibeamte, hielten zwar die Version für richtig, die zuerst berichtet wurde, erachteten es aber nicht für ganz unmöglich, daß sie sich verhört haben konnten.

Der Verletzte wurde von amerikanischen Sanitätssoldaten in die Truppenkrankenstube und dann in das zuständige Hospital verbracht. Er starb dort nach einigen Stunden. Die Leichenöffnung wurde von dem zuständigen amerikanischen Heerespathologen durchgeführt (Major M. C. Paul W. Palmer). Es lag ein recht genaues Sektionsprotokoll vor. Todesursache war eine Verblutung aus der Eröffnung der rechten Herzkammer durch ein Stichinstrument. Das Blut war z. T. nach außen, z. T. durch die Stichöffnung im Herzbeutel in den rechten Brustfellraum abgeflossen.

Der Verletzte war ungefähr in der Mitte des Zimmers, in einer Blutlache liegend, aufgefunden worden. An den Strümpfen der Frau befanden sich Blutspritzer, ebenso am Herd (Abb. 1 und 2 auf S. 113); es hatte nach den Befunden am Tatort nur nach einer Richtung gespritzt. Der Stich war durch die Uniformbluse des Verletzten hindurchgegangen. Es ist aber bemerkenswert, daß die Umgebung der Stichverletzung in der Uniformbluse nicht durchblutet war, während sich sonst erhebliche Durchblutungen des Uniformhemdes vorfanden (Abb. 3 auf S. 114). Das Stichinstrument, ein verhältnismäßig leicht biegbares Küchenmesser war in der Umgebung des Toten vorgefunden worden. Die Art der Verbiegung gibt Abb. 4 auf S. 114 wieder. Eingehendes Befragen von Zeugen und auch der Frau, die im Verdacht der Täterschaft stand, ergab übereinstimmend, daß das Messer vorher nicht verbogen gewesen war.

An Hand des Sektionsprotokolles, das detaillierte Angaben enthielt, und eines Lichtbildes von der Leiche (Abb. 5 auf S. 115) rekonstruierten

---

Medizin, Leipzig 1954. — Hofmann-Haberla: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin-Wien 1927. — Kamps und Purchase: Practical Forensic Medicine, Hutchinson & Co. (Publishers) Ltd., London - Melbourne - Sidney - Auckland - Bombay - Johannisburg - New York - Toronto 1956. — Kenyeres, B.: Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen, Berlin-Leipzig 1935. — Kerr, D. J. A.: Forensic Medicine, London 1954. — Lochte: Gerichtsärztliche und polizeiärztliche Technik, Wiesbaden 1914. — Merkel und Walcher: Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik, Leipzig 1951 — Milcinski, J.: Sodna Medicina, Ljubljana 1956. — Moritz, A. R.: The Pathology of Trauma, Philadelphia 1954. — Mueller, B.: Gerichtliche Medizin, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1953. — Palmieri, V. M.: Medicina Forense, Neapel 1951. — Pietrusky: Gerichtliche Medizin, Handbücherei des öffentlichen Gesundheitsdienstes Band 15, Berlin 1943. — Polson: The Essentials of Forensic Medicine, London 1955. — Polson: The Essentials of Forensic Medicine, London 1955. — Ponsold, A.: Lehrbuch der gerichtlichen

wir an einem Skelett, bei dem die Weichteile durch eine entsprechende Plastilinauflage dargestellt wurden, den Verlauf des Stichkanales; das Messer war oberhalb der Brustwarze mehr nach innen zu in den vierten Zwischenrippenraum eingestochen worden, und zwar schräg nach unten, etwas nach innen zu (Abb. 6 und 7 auf S. 116, 117). Die Stichwunde in der Haut verlief vertikal. Die Klinge des Messers war also nicht parallel zu den beiden Rippen in den Zwischenrippenraum eingestochen worden, sondern senkrecht zum Verlauf der Rippen. Die Klinge hatte gerade im Zwischenrippenraum Platz gehabt. Schartenspuren an den Rippen sind nicht notiert worden. Aus dem Vorhandensein eines Zipfels am unteren Wundwinkel ergab sich, daß der Messerrücken beim Einstich am oberen Wundwinkel und die Schneide am unteren Wundwinkel gelegen war.

Bezüglich der Frage der Beibringung von eigener oder fremder Hand stellten wir zunächst die landläufigen Überlegungen an: Das Instrument war durch das Uniformhemd hindurch eingedrungen. Dies sprach an sich für Beibringung durch fremde Hand. Doch war mit diesem Indiz im vorliegenden Falle nichts Ausschlaggebendes anzufangen, denn es ist denkbar und zum mindesten bei Schußverletzungen literarisch begründet, daß Verletzungen, die sich jemand in Gegenwart eines anderen oder im höchsten Affekt zufügt, unter Umständen auch durch die Kleider gehen, zumal wenn die Bekleidung nur aus einem Hemd besteht.

Die Lokalisation der Einstichstelle war für Beibringung von eigener Hand nicht typisch. Wir wissen, daß im allgemeinen dort eingestochen wird, wo der Mensch den Herzspitzenstoß fühlt, vielleicht etwas mehr nach innen zu. Um dies nochmal zu überprüfen, führten wir in folgender Form Modellversuche durch:

Hörer einer Vorlesung und weitere Versuchspersonen, die sämtlich noch keine Kenntnisse von der gerichtlichen Medizin der Stich- und Schußverletzungen hatten, wurden gebeten, einzeln in das Versuchszimmer einzutreten. Wir legten ihnen ein ähnliches Messer hin und sagten: Wir wollen annehmen, Sie zanken sich mit einer Freundin, Sie sind im höchsten Maße erregt und wollen sich mit diesem Messer erstechen. Wie würden Sie das machen? Setzen Sie das Messer an, aber ganz schnell, ohne zu überlegen.

Medizin, Stuttgart 1957. — Pribjulewa, S. P.: Differentialdiagnose der Stich-Schnittwunden an der Leiche, in Abdeew: Probleme der gerichtsmedizinischen Expertise; Aufsatzsammlung, Moskau 1954. — Reuter, F.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin - Wien 1933. — Schmidtmann: Handbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1905. — Simonin, C.: Médecine Légale Judiciaire, Paris 1955. — Simpson, K.: Forensic Medicine, London 1952. — Smith, S. and F.: Forensic Medicine, London 1955. — Snyder, Le Moyne: Die Morduntersuchung, Heidelberg 1949. — Strassmann, G.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Stuttgart 1931. — Svensson, A., und Wendel, O.: Crime Detection, Amsterdam - Houston - London - New York 1955. — Walcher, K.: Leitfaden der gerichtlichen Medizin, München - Berlin 1950. — Werkgartner: Stichworte: Stichverletzungen und Tod und Gesundheitsbeschädigung infolge Verletzung durch Stich in von Neureiter, Pietrusky und Schütt: Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1940, S. 721 und 848.

Sämtliche Versuchspersonen (im ganzen 22) setzten das Messer so an, daß die Klinge parallel zu den Rippen in einen Zwischenrippenraum eingestoßen worden wäre. Von den Männern wurde das Instrument immer in der Gegend des Herzspitzenstoßes, und zwar mehr nach innen zu, angesetzt, bei den Frauen jedoch oberhalb der Brust. Offenbar entstand hier unwillkürlich die Meinung, daß das Fettgewebe der Brust das Eindringen des Instrumentes bis in das Herz erschweren könne (Abb. 8 und 9 auf S. 118, 119[1]).

Wir sahen weiterhin unser Material an ähnlichen Fällen durch: Wir verfügten jedoch nur über zwei Selbstmordfälle durch Stichverletzungen; auch hier war (es handelte sich um Männer) in der Gegend des Spitzenstoßes, mehr nach innen zu, eingestochen worden, und zwar verlief die Stichwunde horizontal.

Unter den gegebenen Umständen sprach die Lokalisation der Stichöffnung gegen Selbstmord; natürlich handelte es sich hier um ein Indiz, das nur im Zusammenhang mit anderen Anhaltspunkten zu verwerten war.

Nunmehr stellten wir Erwägungen an, wie die Verbiegung des Messers zustandegekommen sein konnte. Wir beschafften uns gleichartige Instrumente und warfen sie mehr oder minder heftig auf den hölzernen oder auf einen steinernen Fußboden. Es kam jedoch immer nur eine Verbiegung der Spitze zustande, niemals eine Verbiegung im Bereiche der Mitte oder in der oberen Hälfte der Klinge.

Wir gingen nunmehr zu Versuchen an Leichen über. Das Instrument wurde entsprechend der Stichrichtung und der festgestellten Lokalisation in den vierten Zwischenrippenraum eingestochen und sodann brüsk nach rechts umgelegt (Abb. 10 auf S. 120). Die Klinge stieß dabei an der darüberliegenden zweiten Rippe an, das Instrument verbog sich, und zwar in der gleichen Art wie das Tatmesser (Abb. 11 auf S. 120). Wir führten diesen Versuch auch an einer Leiche, die noch nicht seziert war, aus. Eine Zerreißung des Herzbeutels und des Herzens kam nicht zustande. Offenbar sind diese Organe hinreichend beweglich.

Bevor wir aus diesen Versuchen den Schluß zogen, daß die Verbiegung des Instrumentes die Folge einer brüsken Abwehrbewegung gewesen sei, mußten wir uns überlegen, ob sich die Verbiegung nicht auch so erklären ließ, daß der Gestochene zu Boden fiel, als das Instrument noch in der Brust steckte.

Wie bereits gesagt, hatte das Blut nur nach einer Richtung gespritzt. In dieser Art konnte es nur gespritzt haben, wenn der Verletzte damals noch gestanden hatte. Es ist bekannt, daß ein Herzstichverletzter nicht sofort zusammenzusinken braucht. Ein Spritzen aus der Herzwunde war

---

[1]) Zwei weitere weibliche Versuchspersonen „erstachen" sich im Versuch „männlich" (Ansetzen des Instrumentes in der Gegend des Herzspitzenstoßes); sie hatten im Bereich der Brüste ein sehr reduziertes Fettpolster. Eine weitere Frau mit gut entwickelten Brüsten setzte das Instrument in der Mitte der Magengrube an. (Ähnliche Untersuchungen über die Lokalisation des Ansetzens der Waffe bei Schußverletzungen s. B. Mueller, dies. Arch. 93, 52, 1933.)

überschläglich nur zu erwarten, wenn das Messer aus der Wunde herausgezogen worden war, und wenn die Wunde frei lag und nicht mit dem Uniformhemd bedeckt war. Nun war aber das Uniformhemd in der Gegend der Stichöffnung n i c h t durchblutet. Daraus ergibt sich, daß das Instrument sehr schnell nach Entstehung der Verletzung aus der Wunde herausgezogen worden sein muß, und daß das Uniformhemd sofort danach geöffnet sein muß, so daß es nunmehr aus der Wunde spritzen konnte. War dem so, dann war es allerdings nicht möglich, daß der Verstorbene zu Boden fiel, als er das Messer in der Brust hatte. Wir mußten daher eine Verbiegung des Messers auf diese Weise ausschließen.

Nun kam noch in Frage, daß der Mann, als das Messer noch in der Brust stak, gegen irgendein Möbelstück oder gegen eine Wand getaumelt sein konnte. Die Blutlache befand sich aber nur in der Mitte des Zimmers, nur in einer Richtung hatte es gegen den Herd gespritzt, die Wände waren sonst frei von Blutspritzern. Nirgends führten Blutspuren aus der Blutlache weg in andere Gegenden des Raumes. Wir mußten unter diesen Umständen auch ein Taumeln gegen eine Wand oder gegen ein Möbelstück zu einer Zeit, als das Messer noch in der Brust steckte, ausschließen. Außerdem hätte, wenn dem so gewesen wäre, auch die Umgebung der Stichöffnung in der Uniformbluse durchblutet sein müssen.

Unter Erwägung aller dieser Umstände kamen wir zu dem Resultat, daß auch bei vorsichtiger Wertung der vorliegenden Befunde der Stich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von f r e m d e r Hand beigebracht worden war. Dabei waren die Äußerungen der Beschuldigten gleich nach der Tat außer Acht gelassen worden; das Ergebnis stützte sich nur auf die vorliegenden Befunde am Tatort, am Instrument und an der Leiche.

Das Gericht hat sich diesen Schlußfolgerungen angeschlossen und festgestellt, daß die Stichverletzung von fremder Hand beigebracht worden war. Als Täterin kam nach den ganzen Umständen nur die beschuldigte Frau in Frage (A.Z. 8 Js 2569/57 Staatsanwaltschaft Mannheim).

Auf Grund dieser Erfahrung wird man es als erwünscht bezeichnen müssen, daß in Zukunft in einschlägigen Lehr- und Handbüchern ein Vermerk nach der Richtung hin aufgenommen wird, daß beim Vorliegen von Stichverletzungen des Brustkorbes eine Verbiegung des Instrumentes darauf hinweist, daß nach dem Einstich eine brüske Abwehrbewegung nach der Seite zu stattgefunden hat. Das Vorangehen einer solchen Abwehrbewegung spricht für die Beibringung der Verletzung von fremder Hand. Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Indizes ist natürlich, daß die Verbiegung nicht auf andere Art zu erklären ist, z. B. durch Hinfallen zu einer Zeit, als das Messer noch in der Brust steckte, oder Taumeln gegen eine Wand, als sich das Messer noch in der Brust befand. Natürlich kann diese Verbiegung auch nur dann zustandekommen, wenn das Instrument auch verbiegbar ist.

Stichverletzungen sind in heutiger Zeit nicht gerade häufig; findet bei Beibringung von fremder Hand eine Abwehrbewegung statt, so ist Voraussetzung für das Zustandekommen der Verbiegung, wie schon erwähnt, daß das Instrument, meist ein Messer, mit vertikal gestellter Klinge eingestochen wurde, daß bis zu einem gewissen Grade eine Fixation zwischen Knochenteilen zustande kommt und daß das Messer überhaupt verbiegbar ist. Daß diese drei Voraussetzungen zusammentreffen, ist voraussichtlich recht selten. So ist es wohl auch zu erklären, daß einschlägige Literaturhinweise in den Lehr- und Handbüchern bisher fehlen. Eine Bedeutung hat selbstverständlich nur der positive Befund der Verbiegung, nicht das Fehlen der Deformierung.

Nachtrag:

Das Gericht hat, wie angeführt, sich den Schlußfolgerungen des Gutachtens angeschlossen und die Tötung durch die Angeklagte festgestellt. Dennoch erfolgte ein Freispruch wegen Notwehrexzeß. Die Angeklagte hatte von Anfang an ausgeführt, daß der Soldat sie zu Beginn des Streites gewürgt habe, auch war das Stichinstrument nach ihren Ausführungen im Verlauf eines Ringens von Hand zu Hand hin und her gegangen. Die Kriminalbeamten, die die erste Vernehmung durchführten, hatten den Hals der Beschuldigten etwa drei Stunden nach der Tat genau besichtigt und weder Verletzungen noch Blutunterlaufungen feststellen können. Die Beamten waren gut geschult. Der Arzt der Haftanstalt, der die Beschuldigte am Morgen danach sah, hatte am Halse nichts besonderes bemerkt. Er mußte allerdings bei seiner Vernehmung zugeben, daß ihm von einem vorangegangenen Würgen nichts bekannt war; er hatte daher den Hals der Inhaftierten nicht besonders untersucht. Ich selbst sah die Beschuldigte 10 Tage nach der Tat. Ich wußte, daß ein Würgen vorangegangen sein sollte, sah mir den Hals genau an und konnte keinen Befund erheben. Nun hatte aber eine Mitgefangene ausgesagt, die Beschuldigte habe ihr in der Zelle etwa 36 Stunden nach der Tat ihren Hals gezeigt und auf blaue Verfärbungen auf beiden Halsseiten hingewiesen. Diese Aussage war von der Staatsanwaltschaft wegen Unzuverlässigkeit der Zeugin nicht verwertet worden. Es wurde aber in der Hauptverhandlung eine Gefängnisbeamtin vernommen, die mit Deutlichkeit bekundete, sie habe etwa drei Tage nach dem Vorfall am Hals der angeklagten Frau zu beiden Seiten blaue Verfärbungen gesehen, von denen, wie sie dem Gericht auf Befragen schilderte, einige bereits einen violetten bis gelben Farbton hatten. Es ist bekannt, daß Blutunterlaufungen in der Haut u. U. sofort nach der Gewalteinwirkung nicht zu erkennen sind und erst 24 Stunden später festgestellt werden können. Es gehört zu den Regeln der gerichtlichen Medizin, daß man sich Personen, die derartige Angaben machen, nicht nur sofort nach dem Vorfall, sondern auch noch am nächstfolgenden Tage zur nochmaligen Untersuchung zuführen lassen soll. Unter den gegebenen Umständen mußte ich in der Hauptverhandlung



Abb. 1: Blutspritzer an den Strümpfen der Beschuldigten
(Aus der Lichtbildmappe der Kriminalpolizei Mannheim)



Abb. 2: Blutspritzer am Herd
(Aus der Lichtbildmappe der Kriminalpolizei Mannheim)

Zu Mueller: „Mord oder Selbstmord durch Stich?"
(Seite 108)



Abb. 3: K e i n e Durchblutung der Umgebung der Stichverletzung im Uniformhemd des Verstorbenen

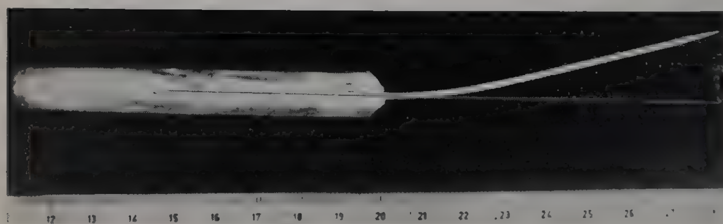


Abb. 4: Art der Verbiegung des Stichinstrumentes

Zu Mueller: „Mord oder Selbstmord durch Stich?“ (Seite 108)



Abb. 5: Lokalisation der Stichöffnung an der Leiche
(Aus der Lichtbildmappe der Kriminalpolizei Mannheim)

Zu Mueller: „Mord oder Selbstmord durch Stich?"
(Seite 108)



Abb. 6: Rekonstruktion des Verlaufes der Verletzung
im Körper nach den Leichenbefunden

Zu Mueller: „Mord oder Selbstmord durch Stich?"
(Seite 109)



Abb. 7: Rekonstruktion des Verlaufes der Verletzung
im Körper nach den Leichenbefunden

Zu Mueller: „Mord oder Selbstmord durch Stich?"
(Seite 109)



Abb. 8: Selbsterstechen beim Manne. Die Klinge wird parallel zu den Rippen in die Gegend vom Herzspitzenstoß nach innen zu eingestochen

Zu Mueller: „Mord oder Selbstmord durch Stich?"
(Seite 110)



Abb. 9: Selbsterstechen bei der Frau. Der Einstich erfolgt an höherer Stelle (oberhalb der Brust). Die Abbildungen 8 und 9 stellen Modellversuche dar

Zu Mueller: „Mord oder Selbstmord durch Stich?" (Seite 110)



Abb. 10: Modellversuch an der Leiche
(Brüskes Herumdrehen des Messers nach rechts nach Einstich)

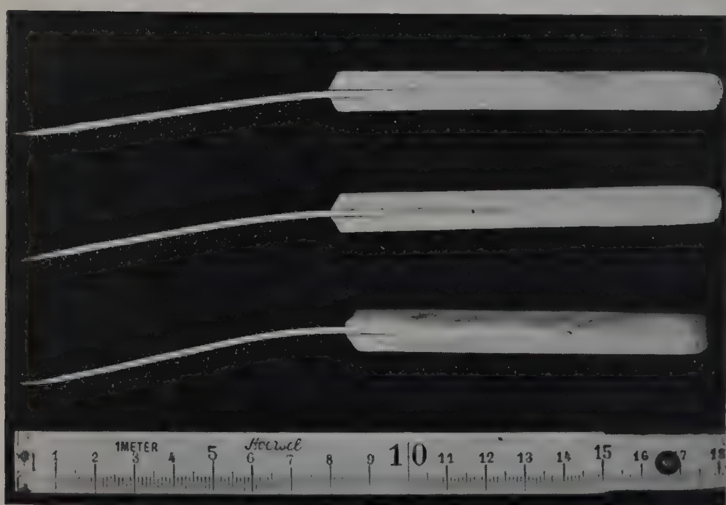


Abb. 11: Art der Verbiegung, wie sie bei Durchführung
des Versuches Abb. 10 entstanden ist

Zu Mueller: „Mord oder Selbstmord durch Stich?"
(Seite 110)

zum Schluß kommen, daß sich die Aussagen der Angeklagten über vorangegangenes Würgen nicht widerlegen lassen, sondern in den Ausführungen der Gefängnisbeamtin eine erhebliche Stütze finden. Auf diese Weise war der Freispruch wegen Notwehrexzeß zustandegekommen. Auf weitere Komplikationen in der Beurteilung des Vorfalles (erhebliche Alkoholbeeinflussung der Angeklagten zur Zeit der Tat) sei hier nicht eingegangen.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Bonn
(Direktor: Prof. Dr. med. H. Elbel)

Experimentelle Untersuchungen zur Identifizierung von Nagellacken

Anläßlich der Aufklärung eines Notzuchtverbrechens

Von

Professor Dr. **W. Paulus**

Bei einem Notzuchtverbrechen kam es zwischen den Tätern und zwei Frauen in einem Kraftwagen zum Kampf. Im Zuge der Ermittlungen wurde im fraglichen Kraftwagen ein abgebrochenes, rot lackiertes Nagelstück gefunden. Bei einer der beiden Frauen fehlte am rot lackierten Nagel ein entsprechendes Stück.

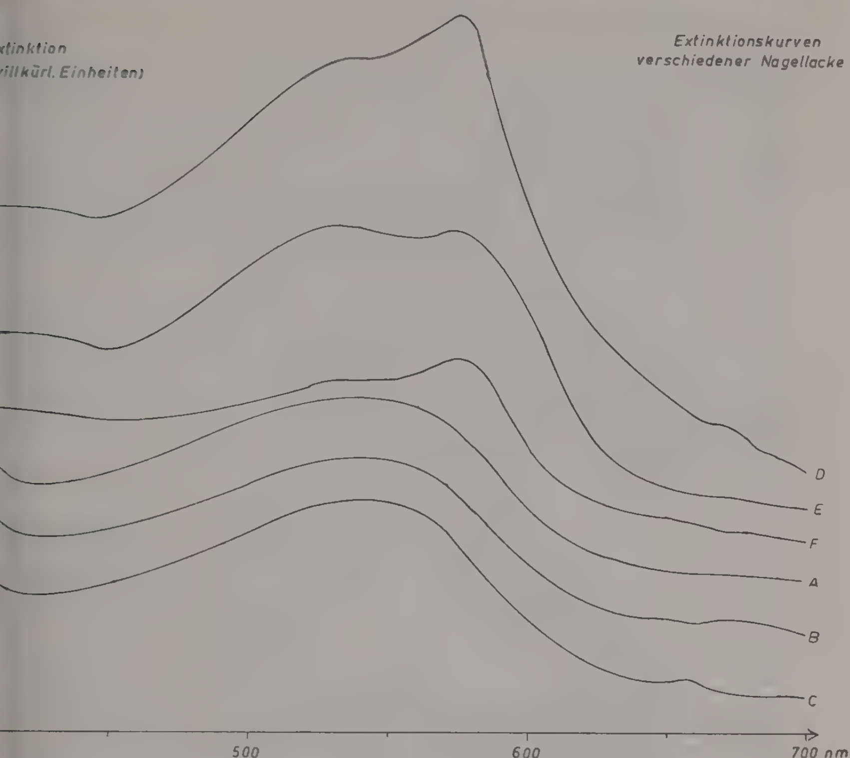
An uns wurde unter anderem die Frage gestellt, ob die beiden roten Nagenllacke — im folgenden der Einfachheit halber als

Lack A: vom abgebrochenen Nagelstück und
Lack B: vom beschädigten Nagel der Verletzten

bezeichnet — übereinstimmen. Gleichzeitig wurde aus der Wohnung der Verletzten ein Fläschchen mit rotem Nagellack Marke Femia Nr. 38 (Lack C) gesichert.

Die modernen Nagellacke sind Kombinationslacke. Sie enthalten gewöhnlich Nitrozellulose, echte oder künstliche Harze und Weichmacher (z. B. Butylstearat, geblasene Rizinusöle, Diaethylphthalat, um nur einige zu nennen) in organischen Lösungsmitteln. Die Färbung erfolgt im allgemeinen mit Zaponechtfarben (Zaponechtscharlach, Zaponechtrot usw.), gelegentlich mit Sudanfarbstoffen, während Eosine wegen Lichtempfindlichkeit nicht empfohlen werden.

In unserem Fall handelt es sich um einen leuchtend roten Lack von ziemlich glatter Struktur. Makroskopisch und mikroskopisch bieten beide Lacke das gleiche Bild. Wir haben nun einen Teil des Lackes A und B in Azeton gelöst und die schwach rosa gefärbte Lösung im Spektralphotometer von Zeiss durchgemessen, weiter eine verdünnte Lösung des



auf einer Glasplatte ausgestrichenen und angetrockneten Lackes C sowie Lösungen von verschiedenen anderen roten azetonlöslichen Nagellacken, die ebenfalls auf Glasplatten getrocknet waren.

Im obigen Bild sehen wir den Extinktionskurvenverlauf von 400—700 Nanometer auf logarithmischem Millimeterpapier aufgetragen. Dabei läßt sich feststellen, daß Nagellack A und B sowie der in der Wohnung der Verletzten asservierte Nagellack C den gleichen Extinktionskurvenverlauf von 400—700 Nanometer zeigen, während die anderen Lacke z. B. D, E und F einen ganz anderen Extinktionsverlauf mit anderen Maxima und Minima aufweisen. Diese Untersuchung spricht schon deutlich für eine Identität der Lacke A, B und C.

Weiter haben wir Lösungsversuche angestellt mit den Lacken A, B und C und acht anderen roten Nagellacken, die angetrocknet wurden. Die Versuche wurden in kleinen Porzellanschälchen durchgeführt.

Aus der nachstehenden Tabelle 1 sind die Ergebnisse zu ersehen. Es zeigte sich ein übereinstimmendes Verhalten der Lacke A und B sowie des gesicherten Lackes C. Nur diese drei Lacke waren in Chloroform

löslich. Dadurch und auch durch ihr sonstiges Lösungsverhalten war die Identität der beiden Lacke A und B weiter gesichert.

Dann wurden die Lacke A, B und C sowie acht andere Nagellacke auf ihr Verhalten gegenüber verschiedenen Chemikalien — Säuren und Laugen — geprüft. Es handelte sich um konzentrierte Schwefelsäure, konzentrierte Salpetersäure, konzentrierte Salzsäure, 10%ige Natronlauge und 10%igen Salmiakgeist. In Tabelle 2 sind die Ergebnisse aufgeführt. Besonders auffällig ist das Verhalten der drei wesentlichen Lacke (A, B, C) gegenüber Salz- und Salpetersäure. Nur diese drei Lacke geben eine blaue Farbe.

Es hat sich also zwischen den beiden Lacken A und B, dem fraglichen und dem abgeschabten Lack, eine Übereinstimmung hinsichtlich des Spektralverhaltens, der Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln und der chemischen Reaktionen gegenüber verschiedenen Säuren ergeben. Dies spricht weitgehend für eine Identität der beiden Lacke.

Tabelle 1

	CUTEX Nagellacke						Duragloss-Nagellack	FEMIA-Nagellacke		NAGEL-LACKE	
Lösungsmittel:	Pretty gay	Fire endine	Pippin	Sheer natural	Cameo	Deep rose	Tropical	Nr. 13	Nr. 38 (C)	A	B
Azeton	+	+	+	+ (trüb)	+ (trüb)	+ (trüb)	+ (trüb)	+	+	+	+
Essigester	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+
Tetrachlor-kohlenstoff	—	—	—	—	—	+	—	+	+	+	+
Äther	—	—	—	—	—	+	—	+	+	+	+
Chloroform	—	—	—	—	—	—	—	—	+	+	+
Methanol	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+	+
Benzol	—	—	—	—	—	+	—	+	+	+	+
Aethanol	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+
Petroläther	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle 2

	CUTEX Nagellacke						Duragloss-Nagellack	FEMIA-Nagellacke		NAGEL-LACKE	
	Pretty gay	Fire engine	Pippin	Sheer natural	Cameo	Deep rose	Tropical	Nr. 13	Nr. 38 (C)	A	B
Schwefelsäure	sofort orange	sofort hellrot, dann orange	unverändert	gelb zart-rosa	unverändert	unverändert	orange	goldgelb gelb	intensiv grün dann gelb	intensiv grün dann gelb	intensiv grün dann gelb
Salpetersäure	sofort orange	unverändert	unverändert	orange	über violett orange	über violett orange	violett	unverändert	blau	blau	blau
Salzsäure	unverändert, danach orange	unverändert	hellrot orange	schwach-gelb orange	gelb	gelb	braungelb	unverändert	stark blau	stark blau	stark blau
Natronlauge	orange	unverändert	unverändert	goldgelb orange	orange	orange	violett	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
Ammoniak	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert

Simulationen und Selbstbeschädigungen in der Haft

Von

DDr. **Walther Kutschera**

Gefangenenhausarzt beim Landesgericht für Strafsachen Graz

Die Simulation findet man bereits bei Kindern. Wie oft wird hier versucht, einer Schularbeit oder Prüfung dadurch auszuweichen, daß man eine Krankheit vortäuscht. Auch im Tierreich sind Simulationen bekannt, beispielsweise das sogenannte Luftschlucken von Pferden, damit das Sattelzeug nicht zu fest geschnallt werden kann. Jedem wird auch schon einmal ein Hund aufgefallen sein, der auf drei Beinen daherhüpft, ohne daß er einen wirklichen Grund zur Schonung seines vierten Beines, zum Beispiel eine Verletzung, hätte. Bei einigen Hunderassen ist dies geradezu Mode, weil die Tiere durch Erfahrung gelernt haben, daß sie dann besonders verhätschelt werden.

Eine enge Verwandtschaft mit den Simulationen zeigen die Selbstbeschädigungen, besonders soweit sie auf eine Verbesserung der eigenen Situation hinzielen. Vielfach handelt es sich dabei aber auch um Protest- oder Depressionsreaktionen psychopathischer Persönlichkeiten.

Am beliebtesten und häufigsten, weil am einfachsten, sind natürlich die risikolosen Simulationen. Es gibt diesbezüglich eine Reihe von „Tips", die von alterfahrenen Gefangenen an Neulinge weitergegeben werden.

So läßt sich zum Beispiel Fieber durch anales Einführen von Knoblauch oder Tabak erzeugen ebenso wie durch das Trinken von einem Glas Seifenwasser oder durch das Einnehmen von Benzin auf zwei bis drei Stück Zucker.

Immer wieder kommt es auch vor, daß durch Einnehmen von Atebrin eine scheinbare Gelbsucht hervorgerufen wird, ebenso durch Einnehmen von Prontosil ein scheinbar blutiger Harn. Doch können solche Täuschungsmethoden durch einfachste Untersuchungsmethoden festgestellt werden.

Zu einer Zeit, als wir in Graz noch keine geschlossene Abteilung in der Chirurgischen Universitätsklinik hatten, war das Vortäuschen einer Blinddarmentzündung äußerst beliebt. Die Betreffenden verhielten durch Tage, ja oft sogar durch Wochen hindurch den Stuhl und nahmen in dieser Zeit zudem keinerlei Flüssigkeiten oder flüssige Nahrung zu sich,

sondern nur gebähtes bzw. getrocknetes Brot, Schokolade und dergleichen. Ich erlebte den Fall einer Frau, die nach drei Wochen schwerste abdominelle Reizerscheinungen aufwies.

Durch das Einstreuen von Rhizinus-Blütenstaub oder Einlagen von zerschnittenem Rhizinus-Samen können schwerste Reizerscheinungen an der Bindehaut des Auges hervorgerufen werden, ohne daß es zu einer ernstlichen Schädigung kommt.

Verschiedene Simulationen entbehren auch nicht einer gewissen Komik. So mußte einmal ein angeblich magenkranker Gefangener ständig erbrechen. Sein Magen schien keinerlei Speisen anzunehmen. Trotzdem konnte auch röntgenologisch kein wesentlicher Befund erhoben werden. Später, als es ihm durch seinen langen Aufenthalt im Anstaltsspital gelungen war, Krankenwärter zu werden, gab er zu, daß das Ganze ein Schwindel gewesen sei. Er sei nämlich früher bei einem Schausteller als „Tiermensch“ angestellt gewesen und sei dabei zum Wiederkauen abgerichtet worden. Mittlerweile hatte er übrigens schon eine Reihe anderer Gefangener in dieser Kunst unterwiesen.

Es kommen die absurdesten Dinge unter. Einem Gefangenen gelang es einmal, mir einen Ileus vorzutäuschen und dadurch in das Freiheitsspital eingewiesen zu werden. Es war dies in den ersten Wochen meiner ärztlichen Tätigkeit im Gefangenenhaus. Ich wurde in der Nacht zu dem Betreffenden gerufen. Er wies einen Zustand nach bereits mehrmaliger Ileusoperation auf. Er lag mit Anzeichen schwerster abdomineller Erscheinungen im Bett. Der Bauch war bretthart gespannt und im Sinne eines Kahnbauches eingezogen. Dabei wies der Patient sogar Koterbrechen nach. Der Puls war stark beschleunigt und es bestand Schweißausbruch. Bei einem solchen Zustand wird wohl jeder Arzt eine sofortige Einweisung in die Chirurgische Klinik veranlassen. Der Patient kam also sofort auf die Klinik und wurde gleichzeitig enthaftet. Nachdem ich ihn auf einige Zeit aus den Augen verloren hatte, wurde er plötzlich wieder eingeliefert, nachdem er wegen neuerlicher Straftaten verhaftet worden war. Es dauerte nicht lange und er mußte schon wieder mit Ileusbeschwerden in das Inquisitenspital verlegt werden. Aus einem unbestimmten Gefühl heraus beobachtete ich damals den Patienten während der Mittagszeit durch den Spion. Dabei sah ich, daß er trotz seines Zustandes sein Mittagessen mit größtem Appetit zu sich nahm, wobei ihm besonders der Salat sehr gut zu munden schien. Eine halbe Stunde später wurde ich verständigt, daß sich sein Zustand akut verschlechtert habe, daß er starke Bauchschmerzen habe und Koterbrechen aufweise. Als ich in seine Zelle kam, lag er mit kotverschmiertem Mund im Bett und wies auf die Waschschüssel, in die er Kot erbrochen habe. Als ich nun die angeblich erbrochenen kotigen Massen besichtigte, fehlten mir die Reste der Salatmahlzeit. Es ist unmöglich, daß Salat in einer halben Stunde restlos verdaut wird. Ich ging nun auf die Beschwerden des Gefangenen nicht mehr weiter ein und ignorierte ihn trotz seiner demonstrierten

Schmerzen vollkommen. Und das war gut so, denn seit damals ist es zu keiner Wiederholung der Ileusbeschwerden mehr gekommen. Später konnte aufgeklärt werden, daß der Gefangene durch seine oftmaligen Spitalaufenthalte ganz genau über die Symptome eines Darmverschlusses orientiert war und das Koterbrechen dadurch vortäuschte, daß er seinen eigenen Stuhl in den Mund nahm, mit Speichel durchkaute und dann wieder ausspie. Derselbe Gefangene trat Jahre später noch einige Male durch Fremdkörperschlucken in Erscheinung. Als er jedoch einsah, daß ihm sein ganzes Simulieren nichts nützte, gab er endgültig auf und verbüßt derzeit äußerst brav seine Reststrafe in der Strafanstalt Karlau.

Ein anderer Gefangener kam vor Jahren einmal mit Geschwürsbildungen am Unterarm zur ärztlichen Visite. Die Geschwüre waren etwa kinderhandtellergroß und zeigten einen etwas entzündlichen, wallartig aufgeworfenen, unregelmäßig begrenzten Rand. Der Grund der Geschwüre war leicht schmierig gelblich belegt. Ich konnte mir über die Art dieser Geschwürsbildung zuerst kein richtiges Bild machen und behandelte die Geschwüre mit indifferenten Salben, wobei dieselben innerhalb weniger Tage abheilten. Kurze Zeit darauf meldete sich wieder ein anderer Gefangener mit einer gleichartigen Geschwürsbildung im Bereiche der Operationsnarbe nach einer kürzlichen Blinddarmoperation. Das kam mir verdächtig vor. Ich ließ einen Salbenverband mit Mastix befestigen und innerhalb weniger Tage war das Geschwür abgeheilt. Ich gab mich aber damit nicht zufrieden und ging der Sache nach. Schließlich erfuhr ich mit Hilfe einiger Zigaretten von einem Gefangenen, wie diese Geschwüre hervorgebracht wurden. Dabei wurde zunächst ein Kochsalzbrei angerührt, dieser dann auf die Haut gelegt und mit einem Tuch bedeckt. Auf die so vorbereitete Hautstelle wurde schließlich ein heißgemachter Schusterkneif — die betreffenden Gefangenen arbeiteten alle in der Anstaltsschuhmacherei — gepreßt. Diese Manipulation führte dann zu diesen geschwürigen Veränderungen der Haut.

Bei einem weiteren Gefangenen war es lange Zeit nicht möglich, die Ursache des im Harn festgestellten Blutes nachzuweisen. Nachdem er außer einer konservativen Behandlung weiter nichts erreichte, hörten seine Beschwerden plötzlich wieder auf. Später erzählte er dann, daß das Bluthamen ganz einfach gewesen sei, er habe hierzu lediglich die Arme in kaltes Wasser eintauchen müssen. Dieser Fall kann als sogenannte Kältehämoglobinurie angesehen werden. Natürlich ist eine entsprechende Konstitution hierzu Voraussetzung.

Jeder Gefängnisarzt wird schon einmal mit Schwellungen an Händen, Armen und Beinen zu tun gehabt haben, ohne dafür eine Ursache gefunden zu haben. Es ist dies ein recht beliebter Artefakt, der dadurch zustande kommt, daß man mit einem beliebigen stumpfen Gegenstand etwa eine Viertelstunde lang auf die betreffende Körperstelle klopft. Zuerst klopft man sanft. Sobald dann die geklopfte Stelle warm wird, schmerzt sie weniger und man kann stärker klopfen. Wiederholt man das

jeden Tag, so bleibt die Schwellung nach einiger Zeit lange bestehen und es genügt dann, jede Woche einmal zu klopfen, um die Geschwulst zu erhalten.

Wenig bekannt ist vielleicht auch, daß das Putzmittel Sidol wegen seines Ammoniakgehaltes an der Haut blasige Abhebungen und scharfumschriebene Substanzverluste von feuchtem Aussehen und gelblicher Vernarbung hervorrufen kann.

Auch Petroleum und Benzin werden verschiedentlich bei artifiziellen Entzündungen benutzt. Ich erinnere mich eines Falles, bei dem ich spät abends zu einem soeben erst inhaftierten Gefangenen gerufen wurde, der alle Anzeichen einer inkarzerierten Hernie aufwies. Er hatte in der Leistengegend eine Geschwulst, die sich nicht reponieren ließ, und auch die Gegend war entzündlich verändert. Ich ließ ihn sofort mit der Rettung in die Chirurgische Klinik schaffen, wo er auch sogleich unter der Diagnose einer inkarzerierten Hernie operiert wurde. Dem Operateur fiel jedoch ein starker Benzingeruch im Wundgebiet auf. Schließlich ergab eine genaue Kontrolle der Kleidung des Gefangenen, daß er im unteren Saum seines dicken Wintermantels eine kleine Injektionsspritze versteckt hatte, mit welchem Requisit er sich offenbar in Erwartung seiner Verhaftung zeitgerecht versorgt hate. Er gab dann zu, daß er sich Benzin in die Leistengegend gespritzt und damit die Geschwulst mit den entzündlichen Veränderungen hervorgerufen hatte.

Es sind auch schon Fälle vorgekommen, in denen mittels hereingeschmuggelter Injektionsspritzen Milch injiziert wurde, was zu hochfieberhaften Erscheinungen führt.

Durch Einführen von reizenden Substanzen, insbesondere von Seife oder Tabak in die Harnröhre kann ein Tripper vorgetäuscht werden. Natürlich wird durch die Untersuchung eines Abstriches sofort festgestellt werden können, daß hier keine Geschlechtskrankheit vorliegt.

Beliebt ist auch das Hervorrufen okkulter Blutungen durch Saugen am Zahnfleischsaum.

Als einzig dastehend kann wohl ein Fall angesehen werden, in dem ein Gefangener das Sputum eines Lungenkranken in den Mund nahm, um selbst ein positives Sputum vortäuschen zu können.

Bei weiblichen Gefangenen hat man es oft mit unklaren Genitalblutungen zu tun. So hatte ich im ersten Jahr meiner gefangenenhausärztlichen Tätigkeit in einer Zelle der damals stark bevölkerten Frauenabteilung eine Reihe von Frauen, die alle über solche Blutungen klagten. Auffallend war, daß bei den Untersuchungen nur die Vorlagen blutig waren, jedoch die Spiegeluntersuchung keine Anzeichen einer Blutung aus dem Muttermund ergab. Die recht einfache Lösung des Rätsels war, daß sich die Frauen die blutigen Vorlagen von menstruierenden Mitgefangenen ausborgten, um sie dann als eigene vorzuzeigen.

Es wird manchmal auch versucht, eine normale Monatsblutung als drohenden Abortus hinzustellen. Durch Untersuchung und Beobachtung ist es aber immer möglich, der Sache auf den Grund zu gehen.

Was nun die relativen Simulationen betrifft, also die artifizielle Verfälschung oder Verschlimmerung schon bestehender Krankheitszustände, so möchte ich hier als Beispiel das beliebte Einlegen von Fremdkörpern, wie zum Beispiel Haaren, in Hautverletzungen, also Schnittwunden und dergleichen, erwähnen, wodurch eine starke Eiterung hervorgerufen und die Heilung lange Zeit verhindert werden kann.

Vor schwierige Situationen wird der Arzt in einer Haftanstalt durch absichtliche Diätfehler von Diabetikern gestellt, die damit nicht selten versuchen, eine Enthaftung zu erzwingen. Ähnliche Schwierigkeiten machen oft auch Gefangene mit Nieren- und Gallenleiden oder magenresezierte Gefangene, um ihre Haftunfähigkeit zu demonstrieren.

Daneben sind hierher alle sonstigen Möglichkeiten der Nichtbefolgung bzw. Sabotage der ärztlichen Verordnungen oder Behandlungen zu zählen. Immer wieder wird versucht, die verordneten Tabletten entweder überhaupt nicht zu nehmen oder sie zusammenzusparen, um sie dann in größerer Menge einnehmen und das Krankheitsbild dadurch irgendwie verschlimmern zu können. Besonders bei Schlafmitteln ist hier Vorsicht geboten, und ich lasse zum Beispiel Tabletten deshalb nur in gelöster Form verabreichen.

Nun, welchen Zweck verfolgt der Gefangene mit der Simulation? Meist ist die Absicht recht durchsichtig, da es ja der Gefangene nur selten versäumt, auch gleich seinen „Therapievorschlag" vorzubringen. So zielen die vielen Magen- und Verdauungsbeschwerden durchwegs auf die Zuteilung von Magendiät, Weißbrot oder Kostzubußen ab. Auch die Genehmigung zum zusätzlichen Paketempfang wird oft vieler Mühe wert gehalten. Viele „chronische" Erkrankungen bezwecken einzig und allein die möglichst oftmalige Vorführung zum Arzt bzw. zur ambulanten Behandlung, entweder nur, um dem öden Einerlei der Arbeit oder auch der langweiligen Zelle zu entfliehen, oder aber, um gelegentlich der Vorführungen Tauschgeschäfte mit anderen Gefangenen abwickeln oder sich mit Komplizen verabreden zu können. Verwöhnte Gefangene ziehen den relativ angenehmen Aufenthalt im Inquisiten- oder Anstaltsspital vor und müssen sich daher eine entsprechend schwerere Krankheit „zulegen". Die Simulation in ihrer schwerwiegendsten Form aber zielt meist auf eine Enthaftung nach § 398 StPO ab oder auf die Überstellung in ein öffentliches Krankenhaus, letzteres wegen der damit verbundenen Möglichkeit zu unerlaubter Verabredung oder gar zur Flucht.

Dieselben Absichten liegen vielfach auch den Selbstbeschädigungen zugrunde. Auf diesem Gebiet gibt es ja auch die vielfältigsten Methoden, so zum Beispiel Sepsis durch Einblasen von Schmieröl mittels Strohhalm in eine selbstzugefügte Stichwunde. Ich habe auch schon eine artifizielle Cystitis durch Blasenreizung mittels Katheter erlebt. Beliebt ist auch das

Einlegen von Mauerkalk in die Bindehautsäcke, da sich mit der dadurch hervorgerufenen chronischen Bindehautentzündung nicht nur eine lange ambulante Behandlung, sondern unter Umständen auch eine Ablösung von der unbeliebten Kartonagearbeit, dem Tütenkleben, erreichen läßt. Schwereres Kaliber bedeutet aber die Provokation einer Lungenentzündung durch das Entkleiden in der kalten Zelle und womöglich auch noch das Hinlegen auf dem kalten Steinboden der Disziplinarzelle.

Sehr häufig ist das Schlucken von Fremdkörpern, entweder um eine Überstellung in ein öffentliches Krankenhaus zwecks Operation zu erreichen, oder aber lediglich aus Protest, zum Beispiel gegen die Haft, gegen eine Verurteilung oder gegen eine Disziplinarstrafe ebenso wie gegen die Nichtzubilligung der bedingten Entlassung und dergleichen mehr. Die zweckmäßigste Behandlung der „Schlucker" besteht in abführender Diät, das sind Kartoffeln und Sauerkraut. Der Fremdkörper ist dann meist rasch wieder beseitigt.

Nicht so einfach ist die Sache, wenn Fremdkörper unter die Haut bzw. tief in die Muskulatur eingebracht werden, so vorzüglich Nähnadeln. Ich habe zwei Fälle erlebt, in denen sich Frauen Nähnadeln in die Brustdrüse einführten. Kürzlich mußte ich eine Frau an die Chirurgische Klinik abgeben, da die Nadeln tief in der Bauchmuskulatur staken und erst unter Röntgenkontrolle nach langwierigem Suchen gefunden und entfernt werden konnten.

Eine reine Protestreaktion ist das Einlegen von Tintenstift in die Augen, was zur Erblindung führen kann, wenn nicht sofortige Hilfe geleistet wird. Ich habe hier durch Eintropfen von gelöstem Vitamin C sehr gute Erfolge erzielen können.

Nun noch einige Worte zum Kapitel Hungerstreik. Der Hungerstreik ist eine absolut harmlose Sache, solange man ihn ganz einfach ignoriert. Man bezeichnet ihn am besten als „freiwilliges Fasten", wobei man den Gefangenen auch noch darüber aufklären kann, wie besonders gesundheitsförderlich und heilsam das Fasten ist. Merkt der Gefangene auf diese Weise, daß ihm das Hungern nichts nützt, so hört er meist von selbst wieder auf. Bei hartnäckigen Hungerkünstlern empfiehlt es sich, auch das Wasser und jede sonstige Flüssigkeit zu entziehen, um die heilende Wirkung des Fastens nicht zu beeinträchtigen. Während nämlich das Hungergefühl nach einigen Tagen ohnehin schwindet, veranlaßt das nie verlöschende Durstgefühl den Gefangenen bald, aufzugeben. Man kann dem im geeigneten Moment nachhelfen, indem man ihm etwas Milch in die Zelle gibt. Trinkt er nämlich diese, so wird das Hungergefühl in ihm so übermächtig, daß er rasch allen Widerstand sein läßt. Dasselbe tritt auch bei der künstlichen Ernährung ein. Mir ist noch kein Fall untergekommen, in dem nicht die einmalige künstliche Ernährung das Hungergefühl so angeregt hätte, daß der Gefangene weiterer Nahrungsaufnahme nicht mehr widerstehen konnte. Dabei soll man dann auch nie vergessen, ihm sein Essen in verführerische Nähe stellen zu lassen.

Schließlich sind noch die Selbstmordversuche zu erwähnen. Am beliebtesten ist hier das Aufschneiden der Pulsadern oder der Halsschlagader sowie das Aufhängen.

Zu unterscheiden ist hier zwischen den rein demonstrativen, also nicht ernstgemeinten Selbstmordversuchen und den ernstgemeinten. Während letztere aus tiefen Depressionen, also echter Verzweiflung heraus unternommen werden und meistens tödlich ausgehen, sind die ersteren oft recht harmlos. Es ist dies dann zu erkennen an den vorsichtig geführten Schnitten bei gleichzeitiger Vorsorge für baldige Entdeckung, zum Beispiel kurz vor der Sperre oder so, daß es Mitgefangene gleich bemerken und melden. Allerdings sind schon Fälle vorgekommen, in denen das nur demonstrativ beabsichtigte Erhängen schief ausgegangen ist, weil die vorausberechnete Dazwischenkunft eines Hindernisses bzw. der Rettung aus irgendeinem Grunde nicht eintrat.

Kleinere Mitteilungen

Vierte Internationale Brandermittlertagung in Kiel

Vom 7. bis 12. Juli 1958 fand unter dem Vorsitz des Leitenden Direktors Kalicinski eine Außentagung des Polizei-Instituts Hiltrup statt, die — mit unterstützender Mitwirkung der Hamburger Feuerkasse — bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse in Kiel durchgeführt wurde. Wie die früheren Tagungen dieser Art sollte auch diese den auf dem Gebiete der Brandermittlung und Brandverhütung tätigen Fachkreisen des In- und Auslandes in ausgewählten Vorträgen einen Einblick in die neuesten Erkenntnisse vermitteln und einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch ermöglichen. Das Programm umfaßte folgende Referate:

Leitender Direktor Kalicinski: „Bedeutsame Brände aus der Geschichte".

Generaldirektor Dipl.-Ing. Beenken: „Die öffentlich-rechtliche Feuerversicherung und die Brandversicherung".

Dr. Frei-Sulzer, Leiter des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich: „Die Rolle des Experiments in Brandermittlungsfällen."

Dr. Leszczynski, Bundeskriminalamt Wiesbaden: „Die Anwendung der chemischen Reaktionskinetik auf Probleme der Brandursachenforschung".

Dr. Schöntag, Bayer. Landeskriminalamt, München: „Neue Erkenntnisse zur Aufklärung von Brandzündungen durch elektrischen Strom".

Dr. med. Berg, Bayer. Landeskriminalamt, München: „Zur Bewertung medizinischer und biologischer Befunde an Tatverdächtigen in Brandfällen".

Prof. Dr. Specht, Bayer. Landeskriminalamt, München: „Die differentialdiagnostischen Schwierigkeiten bei der Ursachenerforschung von Bränden und Explosionen in Industriebetrieben".

Dipl.-Chemiker Dr. Jach, Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel: „Neue Erfahrungen mit Selbstentzündungen (ölgetränkte Stoffe, Entestoffe)".

Dr. phil. Lichtenberg, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover: „Physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden zur Identifizierung von Brandasservaten (IR-, UV- und Emissionsspektrographie einschl. Röntgenfeinstrukturuntersuchung)".

Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Zirpins, Polizeipräsidium Hannover: „Wirtschaftskriminalistische Untersuchungen bei Brandermittlungen".

Regierungs- und Kriminalrat Eschenbach, Bundeskriminalamt, Wiesbaden: „Schreibende vorsätzliche Brandstifter".

Dr. Dr. Helmer, Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel: „Die Frau als vorsätzliche Brandstifterin".

Kriminal-Oberrat Dr. Mommsen, Kriminal-Hauptstelle Dortmund: „Brandgefahren durch Flugzeugkatastrophen und ihre kriminalistische Bearbeitung (einschl. Gefahren durch Atombomber)".

Dipl.-Ing. Nevanlinna, Såg-Brand, Helsinki: „Brände in der mechanischen Holzindustrie und ihre Ursachen".

Leit. Oberstaatsanwalt Dr. Brey, Staatsanwaltschaft Dortmund: „Das Dortmunder Ermittlungsverfahren in Brandsachen als Anregung für die Brandermittlungstätigkeit".

Kriminal-Hauptkommissar Dorsch, Kriminal-Hauptstelle Tübingen: „Lehrreiche Fälle ermittelter vorsätzlicher Brandstiftungen".

Dipl.-Ing. Waldholm, Städernas Försäkringsbolag, Malmö: „Brandursachenfeststellung in Schweden".

Prof. Dr. Hallermann, Institut für gerichtliche und soziale Medizin, Kiel: „Gibt es Pyromanie?"

Prof. Dr. Reimer Schmidt, Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche Versicherung: „Die Gefahrverhütung in der neuzeitlichen Feuerversicherung als Daseinsvorsorge".

Prof. Dr. Schwenkhagen, Technische Akademie Bergisch-Land: „Blitzschäden trotz Blitzschutz".

Prof. Dr. Grassberger, Universitäts-Institut für Kriminologie, Wien: „Von der möglichen zur wirklichen Brandursache".

Dr. Hehenwarter, Brandverhütungsstelle für Oberösterreich, Linz-Donau: „Erfahrungen mit Tonbandaufnahmen im Strafverfahren gegen Brandleger".

Stellv. Abteilungsleiter Augustin, Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel: „Auslobungen in Brandsachen (Erfahrungen aus Schleswig-Holstein)".

Eine in den Verlauf der Tagung eingefügte Besichtigung des Landesjugendheimes Selent gab Gelegenheit, einen Vortrag von Frau Dr. Eve Retschlag über „Jugendliche Brandstifterinnen und die Fürsorgeerziehung" zu hören.

Die bei der Tagung gehaltenen Referate werden in ihrem gesamten Wortlaut in einem demnächst erscheinenden „Bericht über die 4. Arbeitstagung" von der Schlesw.-Holsteinischen Landesbrandkasse in Kiel veröffentlicht.

Überführung durch Fußspuren. Wie ein raffinierter Verbrecher sie verhüten wollte

Geschildert sei ein bisher wohl einmaliger Fall, bei dem ein Täter 2 Paar gleiche Schuhe gleichmäßig abtrug, diese dann bei der Reparatur übereinstimmend ausbessern ließ, um sie dann wieder gleichmäßig abzunützen.

Im Stadtgebiet Erlangen wurden wiederholt Einbrüche in Bauhütten und Büros ausgeführt. 6 Einbrüche konnten auf Grund der Identifizierung von Diebesgut geklärt werden. Bei einem weiteren Einbruch leugnete der Täter hartnäckig, konnte aber an Hand einer individuellen Fußspur überführt werden.

Bei der am 23. 9. 1957 vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Nürnberg durchgeführten Hauptverhandlung wurde das Gutachten vertreten, wobei der Täter nicht zu einem Geständnis zu bewegen war. Die Täterschuhe wiesen eine ursprünglich durchgehende Profilsohle mit waagrecht liegendem Rautenmuster auf. Die Spitzen und Absätze der Sohlen waren mit einer Profilsohle ausgebessert, die ein kleines quadratisches Muster zeigte.

Der Absatzfleck des rechten Schuhes wies infolge Materialfehlers (zwei enger beieinanderliegende Linien innerhalb der Quadrate) ein individuelles Merkmal auf.

Bei der Hauptverhandlung stellte nun der Angeklagte die überraschende Frage, ob dies die Täterschuhe seien, die er trage. Obwohl der Sachverständige wußte, daß sich die Täterschuhe beim Gericht befinden mußten, ging er auf die Frage ein und stellte zu seinem Erstaunen fest, daß die Schuhe, die der Angeklagte trug, den Tatschuhen nicht nur in der Form glichen, sondern auch dieselben Profilsohlen mit den gleichen Ausbesserungsstellen und Abnützungsmerkmalen zeigten. Lediglich durch die oben erwähnte Individualspur konnten diese Schuhe als Verursacher der Tatspur ausgeschieden werden.

Urteil: 5 Jahre Zuchthaus.

Buchbesprechungen

G i o n o, Jean: **„Der Fall Dominici“.** Köln und Berlin, Verlag Kiepenheuer und Witsch, 120 Seiten. Engl. b. 6,80 DM.

Dieser Fall ist seinerzeit in der Presse der ganzen Welt ausführlich besprochen worden. Der englische Forscher Sir Jack Drumnon, seine Frau und seine Tochter wurden in Südfrankreich von einem Unbekannten ermordet. Der 74jährige Gaston Dominici stand 2 Jahre später wegen Mordes vor dem Schwurgericht. Er wurde zum Tode verurteilt. Der Prozeßverlauf und die Urteilsbegründung riefen starke Zweifel an der Täterschaft Dominicis wach. Giono, der in der Nähe des Tatortes lebte und dem Prozeß beiwohnte, gibt seine Beobachtungen sehr eindrucksvoll wieder. H.

S c h a r r e n b r o i c h, Dr. Wilhelm: **„Irreführende und strafbare Werbeanzeigen“.** (Bd. 3 der Schriftenreihe des Vereins „Pro Honore“ und der „Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen“.) 84 Seiten, 25 Abb. Verlag Georg Schmidt-Römhild, Lübeck, 1958. Preis kart. 4,80 DM.

Nach Band 1 (Dr. Beuck: Wechsel im Teilzahlungsgeschäft) und Band 2 (Dr. Mommsen: Moderne Wirtschaftsdelikte) ist nunmehr der d r i t t e Band dieser Schriftenreihe erschienen, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, für Sauberkeit im Wirtschaftsleben zu kämpfen. Der Inhalt des Buches ergibt sich bereits aus seinem Titel: Es schildert die irreführende und betrügerische Anpreisung von Waren und Leistungen durch Schwindelinserate in tausenfältiger Abwandlung. Die Fülle der gebotenen Beispiele bringt dem Leser zum Bewußtsein, daß die Menge der Betrugsmöglichkeiten in der Tat praktisch unbegrenzt ist und es kein Gebiet des menschlichen Lebens gibt, auf dem nicht laufend neue Tricks erdacht werden, um den Mitmenschen das Geld aus der Tasche zu ziehen. So ernst an sich die Materie ist — man kann beim Lesen des klar und flüssig geschriebenen Buches immer wieder ein Schmunzeln nicht unterdrücken. Die Geschichte von dem Mann, der zunächst als Darlehnsgeber inseriert, um schließlich die sich meldenden Darlehnssucher anzupumpen (S. 36), wäre ein dankbarer Stoff für eine handfeste Posse.

Das von hervorragender Sachkenntnis getragene Büchlein ist natürlich in erster Linie für das breite Publikum geschrieben und wird seinen Zweck sicher erfüllen. Aber auch der erfahrene Kriminalist wird es mit Interesse lesen, weil es eine Fülle von neuem Material bringt und weil es als hervorragendes Beispiel gelten kann für eine unterhaltsame und eindrucksvolle Art, die breite Öffentlichkeit vor der ihr durch Schwindler aller Art drohenden Gefahren wirksam zu warnen. M.

D i e A l b e r t - L u d w i g s - U n i v e r s i t ä t F r e i b u r g / B r. 1 4 5 7 b i s 1 9 5 7, Sonderband: **„Internationales Colloquium über Kriminologie und Strafrechtsreform“.** Herausgegeben von Hans-Heinrich J e s c h e c k und Thomas W ü r t e n b e r g e r. 132 Seiten, brosch. Hans Ferdinand Schulz Verlag, Freiburg i. Br., 1958, Preis 8,— DM.

Das Buch enthält die Referate, welche am 26. und 27. Juni 1957 bei dem internationalen Colloquium über Kriminologie und Strafrechtsreform im Rahmen der

Festwoche aus Anlaß des 500jährigen Bestehens der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. gehalten wurden. Angefügt sind die Diskussionsbeiträge der Tagungsteilnehmer. M.

Blühm, Herbert: **„Die Kriminalität der vorsätzlichen Tötungen —** dargestellt aus der Kriminalität des Landgerichtsbezirks Duisburg in den Jahren 1922 bis 1951". (Heft 7 der „Kriminologischen Untersuchungen"). 104 Seiten. Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn, 1958.

Eine rührend fleißige Arbeit, welche den Verfasser sichtlich sehr viel Zeit und Mühe gekostet hat. Leider ist aber der große Aufwand vom kriminalwissenschaftlichen Standpunkt aus ziemlich sinnlos vertan. Der Gedanke, die „Kriminalität der vorsätzlichen Tötungen" — ein teuflisch hintergründiges und problemreiches Gebiet — auf Grund des dürftigen Materials eines einzigen Landgerichtsbezirks „darstellen" zu wollen, ist bereits methodisch verfehlt. Eine statistische Arbeit — und um eine solche handelt es sich ja hier — kann, wenn sie nicht durch Zufälligkeiten zu völlig irrigen Schlußfolgerungen kommen will, nur auf das Gesetz der großen Zahl gegründet werden. Die hier gewählte schmale Grundlage hat z. B. zur Folge, daß im Material des Verfassers sich unter den Morden kein einziger Giftmordfall befindet, während unter den Totschlagsfällen die Giftanwendung viermal auftaucht! (S. 44, 46). Auch andere Schwierigkeiten — etwa der Wechsel in der gesetzlichen Begriffsbestimmung für „Mord" und „Totschlag" — entziehen der Arbeit großenteils den Boden. Auf die dürftigen „Untersuchungsergebnisse" der auf 104 Druckseiten ausgewalzten Arbeit einzugehen, können wir uns bei dem kriminologisch unhaltbaren Ansatz ersparen.

Die Veröffentlichung wäre unter dem bescheidenen Titel „Die Kriminalität der vorsätzlichen Tötungen im Landgerichtsbezirk Duisburg in den Jahren 1922 bis 1951" sicher von lokalgeschichtlichem Interesse. Als irgendwie bedeutsame kriminologische Untersuchung über „die Kriminalität der vorsätzlichen Tötungen" allgemein vermögen wir sie aber beim besten Willen nicht anzuerkennen. M.

Arnold, Med.-Rat Dr. H.: **„Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten".** Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen, vorwiegend der Pfalz. (Heft 9 der „Schriftenreihe aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens"). Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 1958. VIII, 118 Seiten, 30 Abb., Gr. 8°, Preis kart. 12,80 DM.

In knapper, aber überaus klarer und erfreulich unsentimentaler Weise behandelt das Buch das Problem der Zigeuner, der Jenischen, der Hausierer, Komödianten und verwandter landfahrender und halbseßhafter Bevölkerungsgruppen. Der Verfasser läßt keinen Zweifel daran, daß das Vagantenwesen nichts anderes ist als ein Asozialenproblem, das durch die Einflüsse der Nachkriegszeit in mancher Richtung ein besonderes Gesicht bekommen hat. Sagen wir: Vom Pferdewägelchen zum Mercedes. Viele Einzelheiten — etwa das Thema „Neumühle" sind mit besonders sicheren Strichen gezeichnet. Auch das Kapitel „Rotwelsch" mit einer vergleichenden Liste des jenischen Wortschatzes von Angehörigen der verschiedenen Vagantengruppen wird die Aufmerksamkeit des Kriminalisten fesseln. Und zweifellos wird dem Leser noch lange der Satz im Gedächtnis bleiben ... „Sie werden auch weiterhin ihr karges Leben mit erlaubten und unerlaubten Mitteln zu verbessern trachten; und wenn wieder einmal unruhige Zeiten kommen sollten, werden sich vielleicht auch wieder schlimmere Dinge ereignen." (S. 81).

Alles in allem: Ein ganz ausgezeichnetes Buch, das wir mit Freude begrüßen und den Lesern des „Archivs" als besonders wertvolle Neuerscheinung empfehlen M.

Neuerscheinungen

Graber, Gustav Hans: **Psychologie des Mannes.** — Bern: Huber; Stuttgart: Klett (1957). 320 S. gr.8⁰. Lw. 19,80 DM.

Schön, W[ili]: Das **Schaubild.** Möglichkeiten und Methoden d. prakt. Anwendung. — Stuttgart: Forkel (1957). 125 S. mit Abb. 4⁰. Lw. 38,— DM.

Jordal, Kell: **Blutgruppenbestimmung** in einer Blutbank durch die Eldon-Methode [Blood Grouping in a blood bank by the Eldon method, dt.] — Kopenhagen; [Gentofte/Denmark: Nordisk Insulinlaboratorium; Pinneberg/Holstein, Postfach 84: AQUILA Ges.] 1955. 12 S. mit 6 Abb. 8⁰ [Umschlagt.]. — Nicht im Buchhandel.

Weiss, Jakob: **Tuberkulose** im Schriftbild. Eine Untersuchung von 100 Handschriften Tuberkulose-Kranker. Mit zahl. Schriftbeisp. — München, Basel: E. Reinhardt 1957. 123 S. gr.8⁰. Kart. 11,— DM; Lw. 13.— DM.

Gubarjew [Gubarev], E. M.: **Bakteriochemie** (Bakteriochimija, dt.) Aus d. Russ. übers. von Margarita Mannsfeld. Mit 41 Tab. — Jena: VEB G. Fischer 1958. VII, 218 S. gr.8⁰. Mit Literaturangaben. Hlw. 25,80 DM-Ost.

Harrasser, Albert: Das anthropologisch-erbbiologische **Vaterschaftsgutachten.** — Köln, Berlin: Heymann 1957. 72 S. 8⁰ = Handbuch f. d. Vormund. H. 10a. Kart. 6,90 DM.

Repis, Carl, u. Leo Jung: Theoretische und praktische **Daktyloskopie.** Ein Handbuch f. d. Sicherheitsdienst. Mit 42 Textill., 5 Abb., 9 Taf. u. 1 Falttaf. — Wien, Stuttgart: Braumüller (1957). 78 S., 1 Faltbl. 8⁰. Pp. 8.80 DM.

Hallermann, Wilhelm: **Ärztlich-medizinische** Aufgaben im Rahmen der Rechtspflege. Vortrag, gehalten anläßl. d. Rektoratsfeier am 15. Mai 1957. — Kiel: Hirt 1957. 19 S. gr.8⁰ = Veröffentlichungen d. Schleswig-Holstein. Universitätsgesellsch. N. F. Nr. 21. Kart. 1,40 DM.

Wellano, Th[eo]: **Lungentuberkulose** als Arbeits- und Dienstunfall Die Berufskrankheit Lungentuberkulose in d. Rechtsprechung. Fragen d. Fürsorgepflicht. — München: Zeugpfang (1957). XVI, 288 S. gr.8⁰. Lw. 56,20 DM.

Hölemann, Paul, [u.] Rolf Hasselmann: **Verlauf** von Azetylenexplosionen in Rohren bei Gegenwart von porösen Massen. Als Ms. gedr. — Köln u. Opladen: Westdt. Verl. 1957. 55 S. mit 7 Abb. 4⁰ = Forschungsberichte d. Wirtschafts- u. Verkehrsministeriums Nordrhein-Westfalen. Nr. 383. Kart. mit Lw.-Rücken 16,60 DM.

Trockel, Horst: Die **Rechtswidrigkeit** klinischer Sektionen. Eine Frage d. Rechtswissenschaft u. d. Medizin. — Berlin: de Gruyter 1957. XVI, 163 S. 8⁰ = Neue Kölner rechtswissenschaftl. Abhandlungen. H. 10. Kart. 12,— DM.
Mit Literaturverz. (S. VII-XVI).

Walcher, K[urt], u. A. Walcher: Die **Blutprobe** im Vaterschaftsprozeß. — Köln, Berlin: Heymann 1957. 48 S. 8⁰ = Handbuch f. d. Vormund. H. 10b. Kart. 4,90 DM.

Soziologie der **Jugendkriminalität.** Hrsg. von Peter Heintz u. René König. — Köln u. Opladen: Westdt. Verl. (1957). 188 S. gr.8⁰ (Umschlagt.) = Kölner Zeitschrift f. Soziologie u. Sozialpsychologie. Sonderh. 2. Kart. 10,— DM.
Mit Literaturangaben.

Krell, Erich: **Handbuch** der Laboratoriumsdestillation. (Nebst) Anh. — Berlin: VEB Dt. Verl. d. Wissenschaften 1958. gr.8⁰. Lw. zus. 41,60 DM-Ost.

Düsseldorf und seine **Polizei.** Hrsg. von Herbert Klein. — Wiesbaden: Dt. Verkehrsschutz-Verl. 1957. 44 S. mit Abb. 4⁰ = Polizei, Technik, Verkehr. 1957, Sonderausg. Geh. 1,— DM.

Der Mülheimer **Plan.** Neue Wege d. Polizeidienstes in Nordrhein-Westfalen. Erster Versuch in Mülheim a. d. Ruhr. Hrsg. von Hans Moritz. — Wiesbaden: Dt. Verkehrsschutz-Verl. 1957. 40 S. mit Abb. 4⁰ = Polizei, Technik, Verkehr. 195, Sonderausg. Geh. 1,— DM; f. Bezieher d. Hauptzs. kostenlos.

Fischer, Ernst: Die **Hauszerstörung** als strafrechtliche Maßnahme im deutschen Mittelalter. — (Stuttgart:) Kohlhammer (1957). 186 S. 8⁰. Kart. 16,— DM.
Mit Literaturverz. (S. 181—186).

Gummersbach, Heinz: Das **Verbrechen** in Tat und Bild. Kriminalpsychologisch, mit zahlr. Praxisfallen u. Originalaufnahmen. — Hamburg: Verl. Kriminalistik (1958). 291 S. gr.8⁰. Lw. 18,40 DM.

S e e l h a m m e r, Nikolaus: **Verkehr und Moral.** Moralpsychologische u. theologische Überlegungen. — (Trier: [Selbstverl.; Paulinus-Verl. in Komm.] 1957.) 40 S. kl.8⁰. (Umschlagt.). Geh. —,60 DM.

B a u e r, Julius: **Der kranke Mensch** als biologische Einheit (The Person behind the disease, dt.) Aus d. Amerikan. übers. von Ludwig Weissbecker u. Rotraud Weissbecker. Mit 5 Abb. — Stuttgart: Thieme 1958. 134 S. 8⁰. Kart. 16,80 DM.

K r e t s c h m e r, Ernst: **Hysterie,** Reflex und Instinkt. Mit 2 Abb. 6., erw. u. verb. Aufl. — Stuttgart: Thieme 1958. V, 147 S. 8⁰. Kart. 9,80 DM; Lw. 12,80 DM.

P a c k a r d, Vance: Die geheimen **Verführer** (The hidden Persuaders, dt.) Der Griff nach dem Unbewußten in jedermann. Aus d. Amerikan. übers. 1.-10. Tsd. — Düsseldorf: Econ-Verl. (1958). 319 S. 8⁰. Lw. 16,80 DM.

H e n t i g, Hans von: Vom **Ursprung der Henkersmalzeit.** — Tübingen: Mohr (Siebeck) 1958. VI, 276 S. 8⁰. Brosch. 24,— DM; Lw. 28,— DM.

S c h e f f l e r, Herbert: **Merkblätter über Polizeiverwendung.** H. 3. — Lübeck: Verlag f. poliz. Fachschrifttum Schmidt-Römhild (1958). kl.8⁰ = Kleine Polizei-Bücherei Bd. 1. Brosch. 1,80 DM.
3. Der Polizeikampf. 102 S. mit Abb.

S c h e f f l e r, Herbert: Kleiner **Strafrechtslehrgang** für Polizeibeamte. T. 1. — Lübeck: Verl. f. polizeil. Fachschrifttum Schmidt-Römhild (1958). kl.8 = Kleine Polizei-Bücherei. Bd. 10/11. Brosch. 2,20 DM.
1. 4. Aufl. 196 S.

S c h e r t e l, Ernst: **Flagellantismus** (in Literatur und Bildnerei. Unveränd. Neuausg.) Teilbd. 7. — (Schmiden b. Stuttgart: Decker 1957.) 4⁰. Lw. 28,— DM.
7. 76 S. mit Abb. u. 4 Taf.

C h o m s e, Hans: **Schmerzensgeld.** Entscheidungen von 50 bis 50 000 nebst wichtigen Grundsatzurteilen, Renten-, Gebührentab. u. 600 medizin. Fachausdrücken. 3. Aufl. — (Stuttgart:) Kohlhammer (1958). XXVI, 122 S. 7,2 cm. Werkstoff 3,60 DM.

H ö l l r i g l, Kurt: **Kriminalistische Aphorismen** und Erkenntnisse. — Hamburg: Verl. Kriminalistik 1958. 52 S. 8⁰. Lw. 4,— DM.

H e l l w i g, Karl-Heinz: **Der Schaden.** Begriffe, Probleme, Tabellen aus d. Schadens-, Haftpflicht-, Privat u. Sozialversicherungsrecht. (Losebl.-Ausg.) — Regensburg, München: Walhalla u. Praetoria Verl. 1958. 8⁰. In Werkstoff-Ordner 15,40 DM.

S c h r ö t e r, Gerhard: Die **Berufsschäden** des Stütz. und Bewegungssystems. Mit e. Vorw. von E. Holstein. Mit 23 Abb. — Leipzig: J. A. Barth 1958. 72 S. gr.8⁰ = Arbeitsmedizin. H. 31. Kart. 7,— DM-Ost.

N a s s, Gustav: Erforschung der **Täterpersönlichkeit** im Ermittlungsverfahren. — Köln, Berlin: Heymann 1958. 48 S. 8⁰. Kart. 6,— DM.

W i e k i n g, Friedrike: Die Entwicklung der **weiblichen Kriminalpolizei** in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. — Lübeck: Verl. f. polizeil. Fachschrifttum Schmidt-Römhild (1958). 184 S. kl.8 = Kleine Polizei-Bücherei. Bd. 23/24. Kart. 2,80 DM.
Mit Literaturverz. (S. 182-184).

K u h n, Gerhard: Das Phänomen der **Strichjungen** in Hamburg. — Wiesbaden (Tränkweg): Bundeskriminalamt 1957. 120 S. 8⁰ = Schriftenreihe d. Bundeskriminalamtes. Jg. 1957/58. H. 2. Nur f. d. Dienstgebrauch.

K o s y r a, Herbert: **Mörder, Räuber und Banditen.** Das polnisch-oberschlesische Bandenwesen während d. 2. Weltkrieges 1939/45. — Hamburg: Verl. Kriminalistik (1958). 134 S. 8⁰. Engl. brosch. 6,80 DM.

R o e s e r m u e l l e r, Wilhelm Otto: **Der Pendel** in deiner Hand. Anleitung zum Pendeln an Hand prakt. Beisp. mit Hinweisen f. d. Pendelpraxis von Johannes Bolte. 3. Aufl. — Freiburg i. Br.: Bauer (1958). 90 S. mit Abb. 8⁰. Brosch. 4,80 DM.

S t r a t e n w e r t h, Günter: **Verantwortung und Gehorsam.** Zur strafrechtl. Wertung hoheitlich gebotenen Handelns. —Tübingen: Mohr (Siebeck) 1958. XII, 224 S. gr.8⁰. Kart. 22,40 DM.

S c h e r t e l, Ernst: **Flagellantismus** (in Literatur und Bildneuei. Unveränd. Neuausg.) Teilbd. 8. — (Schmiden b. Stuttgart: Decker 1957.) 4⁰. Lw. 28,— DM.
8. S. 77-162 mit Abb. u. 5 Taf.

G i e s e, Hans: Der **homosexuelle Mann** in der Welt. Mit 7 Abb. u. 55 Tab. — Stuttgart: Enke 1958,. VI, 251 S. gr.8⁰. Lw. 29,— DM.

Aus dem Laboratorium des Bayerischen Landeskriminalamtes, München, Beiträge zur **naturwissenschaftlich-kriminalistischen Untersuchungsmethodik** kriminaltechnischer Laboratorien. Mit 25 Abb. — Lübeck: Verl. f. poliz. Fachschrifttum Schmidt-Römhild (1958). 52 S. gr.8⁰. Kart. 7,50 DM.
Mit Literaturangaben.

Xylander Ernst von: Vom Umgang mit **schwierigen Menschen.** Psychologische Fragen d. Alltagslebens. — München, Basel: E. Reinhardt 1958. 127 S. 8⁰. Lw. 6,80 DM.

Jaffé, Aniela: **Geistererscheinungen** und Vorzeichen. Eine psycholog. Deutung. Mit e. Vorw. von C. G. Jung. — Zürich u. Stuttgart: Rascher 1958. 278 S. 8⁰. Lw. 17,80 DM.

Kloos, Gerhard: Anleitung zur **Intelligenzprüfung** in der psychiatrischen Diagnostik. Mit 12 Abb. im Text u. auf 12 Taf. 4., verb. Aufl. — Stuttgart: G. Fischer 1958 86 S., 12 Taf. in Rückentasche. gr.8⁰ Kart. 8,80 DM.

Polizeikalender 1958. Handbuch u. Nachschlagewerk f. d. Polizeibediensteten. Hrsg. von d. Gewerkschaft d. Polizei. Gesamtausg. — Hamburg: Verl. Dt. Polizei (1957). Getr. Pag. (2453 S.) kl.8⁰. Lw. 10,— DM.

Wolff, Hellmuth: Die **Verkehrsunfälle** auf den Straßen der Sowjetunion. — Bonn a. Rh. (Rheinweg 97): Bundesverkehrswacht e. V. 1958. 17 Bl., 2 Taf. 4⁰ (Maschinenschriftl. autograph.) = Schriftenreihe d. Bundesverkehrswacht e. V. Drucksache Nr. 23.

Bellingroth, Friedhelm: **Triebwirkung** des Films auf Jugendliche. Einführung in d. analyt.Filmpsychologie auf Grund experiment. Analysen kollektiver Triebprozesse im Filmerleben. — Bern, Stuttgart: Huber (1958.) 154 S. 8⁰ = Abhandlungen z. experiment. Triebforschung u. Schicksalspsychologie. Nr. 3. Kart. 11,80 DM.

Holle, Rolf: **Kriminaldienstkunde.** T. 3. — Wiesbaden (Postfach 1007): Bundeskriminalamt (1958). 8⁰ = Schriftenreihe d. Bundeskriminalamtes. Jg. 1957/58, H. 3.
3. Fahndung. 239 S. Nur f. d. Dienstgebrauch.

Martin, Ludwig: **Trunkenheit** im Verkehr und ihre Rechtsfolgen. — (Berlin:) E. Schmidt (1958). 36 S. 8⁰ = Gesetz u. Recht. Kart. 3,20 DM.
Aus: Kraftverkehrsrecht von A—Z.

Meyer, Alex: **Strafbare Handlungen** an Bord von Luftfahrzeugen und ihre Folgen. Generalbericht, vorgelegt d. 7. Kongreß d. „Internationalen Vereinigung f. Strafrecht" zu Athen (26. Sept. bis 2. Okt. 1957). Dt. Übersetzung. Rev. Text. — Berlin, Köln: Heymann; Zürich: Scientia Verl., Wien: Gallus Verl. (1958). 174 S. gr.8⁰ = Zeitschrift f. Luftrecht. Bd. 7, 1958, H. 2. Sonderbeil.

Nölle, Aloys: **Polizeiliche Grundsätze** und Begriffe. Polizeirecht f. Schule u. Praxis. Bearb. von Hans-Ulrich Werner. 5., verb. Aufl. — Köln, Berlin: Heymann 1958. 166 S. kl.8⁰. Kart. 4,80 DM.

Breitenfelder, Heinrich: Die **Begutachtung** des Unfallzusammenhanges der Meniscusbeschädigung. Mit 4 Abb. — Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1958. 40 S. gr.8⁰ = Hefte zur Unfallheilkunde. H. 57. Brosch. 7,60 DM.

Meyer, Paul: Medizinischer **Leitfaden** zur privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ärzte und Versicherungsfachleute. Mit e. Anh.: Schadenregulierung von H[ans] J[akob] Jung. — Bern u. Stuttgart: Huber (1958). 178 S. 8⁰. Lw. 19,50 DM.

Leist, Fritz: **Dämonen** neben uns. — Stuttgart: Schwab (1958). 118 S. 8⁰. Engl. brosch. 4,80 DM.

Die **Süchtigkeit.** (Von) Th[eodor] Bovet (u. a.) — Zürich, Frankfurt a. M.: Gotthelf-Verl. (1958). 48 S. 8⁰. Brosch. 2,90 DM.

Taschenbuch für **Kriminalisten.** Zsstellung u. Red.: Eberhard Eschenbach. Jg. 8. — Hamburg: Verl. Dt. Polizei 1958. 372 S. mit Abb. kl.8⁰. Lw. 4,— DM.

Das paranoide **Syndrom** in anthropologischer Sicht. Symposium auf d. 2. internat. Kongreß f. Psychiatrie im Sept. 1957 in Zürich. Unter Teilnahme von . . . Veranst. von J[ürg] Zutt mit C[aspar] Kulenkampff. — Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1958. 69 S. gr.8⁰. Kart. 12,60 DM.

Koch, Wilhelm: Die **Ablagerung** radioaktiver Substanzen im Knochen. Als Ms. gedr. — Köln u. Opladen: Westdt. Verl. 1958. 188 S., 29 Bl. Abb. 4⁰ = Forschungsberichte d. Wirtschafts- u. Verkehrsministeriums Nordrhein-Westfalen. Nr. 394. Mit Literaturverz. Kart. mit Lw.-Rücken 51,— DM.

Biesinger, Horst: Die **Unfallzeichnung.** Hrsg.: Gewerkschaft Öffentl. Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorst., Hauptfachabt. Polizei. — Stuttgart: Verl.-Anst. Courier 1957. 107 S. mit 130 Abb., 1 Falttaf. 8⁰. Kart. 1,85 DM.

Grundfragen, der **Kriminaltechnik.** Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 25. November bis 30. November 1957 über Grundfragen d. Kriminaltechnik. — Wiesbaden (Postf. 1007): Bundeskriminalamt 1958. 280 S. mit Abb. 4°. Mit Literaturangaben. Nur f. d. Dienstgebrauch.

Joos, Georg (u.) Erwin Schopper: **Grundrisse der Photographie** und ihrer Anwendung besonders in der Atomphysik. Mit 271 Abb. im Text u. 1 Farbtitelbild. Frankfurt a. M.: Akadem. Verl.-Ges. 1958. XII, 408 S. gr.8°. Lw. 48,— DM.

Altavilla, Enrico: **Forensische Psychologie** (Psicologia guidiziaria, dt. Hrsg. [u.] übers. unter Zugrundelegung d. 4. italien. Aufl. von Gotthold Bohne [u.] Walter Sax. Bd. 1. — Graz, Wien, Köln: Verl. Styria (1958). gr.8°.
1. Der psychologische Prozeß und die gerichtliche Wahrheit. XX, 392 S. Mit Literaturangaben. Subskr.-Pr. Lw. 33,80 DM.

Fischer, R[olf] E[berhard]: Gewerbliche **Vergiftungen** durch Cadmium, Quecksilber, Arsen und ihre Verbindungen. Eine Übers. über d. Veröff. 1946 bis 1956. Zsgest. im Auftr. d. Chemikerausschusses d. Gesellsch. Dt. Metallhütten- u. Bergleute. — Clausthal-Zellerfeld ([Paul-Ernst-Str. 10]: Gesellschaft Dt. Metallhütten- u. Bergleute) 1958. IV, 202 S. 8° = Schriften d. Gesellschaft Dt. Metallhütten- u. Bergleute. H. 6. Kart. 12,50 DM.

Sellier, Karl: Der **Nachweis** kleinster CO-Mengen in Körperflüssigkeiten. Aus d. Inst. f. Gerichtl. Medizin d. Universität Bonn. Als Ms. gedr. — Köln u Opladen: Westdt. Verl. 1958. 22 S. mit 12 Abb. 4° = Forschungsberichte d. Wirtschafts- u. Verkehrsministeriums Nordrhein-Westfalen Nr. 555. Kart. mit Lw.-Rücken 9,10 DM.

Essen und seine **Polizei.** Hrsg. von Hermann Knoche. — Wiesbaden: (Dt. Verkehrsschutz-Verl.) 1958. S. 433-468 mit Abb. 4° = Polizei, Technik, Verkehr. 1958, Juli, Sonderausg.

Die Stadt Kassel und ihre **Polizei.** Hrsg. von Günter Wetzel. — Wiesbaden: (Dt. Verkehrsschutz-Verl.) 1958. S. 285—307 m. Abb. 4° = Polizei, Technik, Verkehr. 1958, Mai, Sonderausg.

Die **Polizei** der Industriestadt Duisburg. Hrsg. von Hans Jürgensen. — Wiesbaden: (Dt. Verkehrsschutz-Verl.) 1958. S. 345-396 mit Abb. 4° = Polizei, Technik, Verkehr. 1958, Juni, Sonderausg.

Die Sterbefälle nach **Todesursachen** in Berlin (West) 1957. Hrsg.: Statist. Landesamt Berlin. — (Berlin: Kulturbuch-Verl. 1958.) 20 S. 4° = Berliner Statistik. Sonderh. 65. Geh. 2,50 DM.

Landeskriminalpolizei Niedersachsen. **Jahresbericht** 1957. Zsgestellt vom Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen. — ([Hannover, Am Welfenplatz 4:] Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen [1958].) 137 S. 4° (Umschlagt.) Nicht im Buchhandel.

Retzlaff-Pausch. **Polizei-Handbuch.** (Neubearb. u. hrsg. von Herbert Kalicinski unter Mitarb. von . . .) Losebl.-Ausg.) Nachtr. 22. — Lübeck: Verl. f. Polizeil. Fachschrifttum Georg Schmidt-Römhild 1958. 8°. Je Bl. —,05 DM.

Hunold, T[onis]: Wie verhalte ich mich nach einem **Verkehrsunfall?** Wichtige Richtlinien f. jeden Kraftfahrer. (2. Aufl.). — Hannover: Degener (1958). 16 S. mit Abb., 1 Faltbl. Beil. kl.8°. Geh. —,50 DM.

Berg, Steffen P[eter]: Grundriß der **gerichtlichen Medizin.** Mit Arztrecht u. Versicherungsbegutachtung. 3., verm. Aufl. — München: Müller & Steinicke 1958. 220 S. mit 3 Darst. 8° = Sammlung medizin. Grundrisse. Kart. 7,80 DM.

Druckfehlerberichtigung

Herr Rechtsanwalt Dimitros Wallindras, Athen, bittet uns, einige in seinem Aufsatz „Verbrechen im Affekt" — veröffentlicht in Band 122 Seite 3 ff. des „Archivs für Kriminologie" — vorgekommene Versehen wie folgt zu berichtigen:

Seite 9, Zeile 7: Statt „Vorsatz" richtig: „Vorbedacht".

Seite 10: Anmerkung 7 heißt richtig: „N. Chorafas, Strafrecht, Allg. Teil, Athen 1956, S. 163."

Seite 10: Anmerkung 8 heißt richtig: „N. Chorafas, Strafrecht, Allg. Teil, Athen 1956, S. 181—182; vgl. Maurach, Strafrecht, Allg. Teil, Karlsruhe 1954, S. 359."

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Im Alter von 67 Jahren verstarb

Frau Regierungs- und Kriminalrätin i. R.

Friedrike Wieking

Mitbegründerin und langjährige Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland.

Wir betrauern aufrichtig den Verlust dieser hervorragenden Autorin unseres Verlages, deren Buch über die Entwicklung der Weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland als Rechenschaftsbericht über ihre Lebensarbeit in diesem Jahre erschien.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lübeck, im September 1958

Verlag für polizeiliches Fachschrifttum
Georg Schmidt-Römhild

Inhalt

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der III. Umschlagseite

---

Das Archiv für Kriminologie erscheint in monatlichen Heften. 3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag des „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstraße 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Price of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Briefe, Manuskripte und **Rezensionsexemplare** sind ausschließlich zu richten an den Verlag für polizeiliches Fachschrifttum Georg Schmidt-Römhild, Lübeck, Mengstraße 16